

# **LANDESAMTSBLATT**

# FÜR DAS BURGENLAND

93. J	Jahrgang Ausgegeben und versendet am 11. August 202	23 32. Stück
307.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Ing. Helmut Johannes Oswald	805
308.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Alois Plaschka	805
309.	Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Inve	stitionen im Tourismus
	(Tourismus-Investitions-Richtlinie) vom 30. März 2023	806
310.	Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jung	gunternehmern
	(Jungunternehmer-Richtlinie) vom 30. März 2023	838
311.	Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Unternehmensstab	ilisierung in der Tourismus-
	und Freizeitwirtschaft (Tourismus-Unternehmensstabilisierungs- Richtlinie) vom	30. März 2023858
312.	Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Übernahme von Haf	ftungen für die Tourismus-
	und Freizeitwirtschaft (Haftungs-Richtlinie) vom 30. März 2023	878
313.	Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in 7562 Elt	endorf, Siedlungsstraße 1,
	Dr. med. Ulrike Weber	908
314.	Stellenausschreibung der Gemeinde Rechnitz "Gemeindeamtsleiterin oder Geme	eindeamtsleiter" 908

# Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/1.0103764-10011-2-2023

# 307. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Ing. Helmut Johannes Oswald

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 9. Oktober 1997 für Herrn Ing. Helmut Johannes Oswald ausgestellte Dienstausweis Nr. 103764/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung: Die Abteilungsvorständin: Mag.<sup>a</sup> Pauschenwein

Zahl: A1/1.0125687-10007-2-2023

# 308. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Alois Plaschka

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 18. Januar 2008 für Herrn Alois Plaschka ausgestellte Dienstausweis Nr. 125687/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung: Die Abteilungsvorständin: Mag.<sup>a</sup> Pauschenwein

# 309. Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie) vom 30. März 2023

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBI. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Soweit in dieser Richtlinie auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Unionsrecht verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Präambel
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Rechtsgrundlagen
- 4. Persönliche Voraussetzungen
- 5. Sachliche Voraussetzungen
- 6. Förderbare und nicht förderbare Kosten
- 7. Art und Höhe der Förderung
- 8. Berechnungsgrundlage und Eigenfinanzierungsquote
- 9. Laufzeiten und Konditionen für geförderte Investitionskredite
- 10. Allgemeine Bestimmungen
- 11. Förderungsansuchen
- 12. Prüfung und Förderungsentscheidung
- 13. Auszahlung
- 14. Berichtslegung und Meldepflichten
- 15. Überprüfung und Auskunftserteilung
- 16. Einstellung und Rückzahlung
- 17. Datenschutz
- 18. Verpflichtungserklärung
- 19. Haftungsausschluss
- 20. Gerichtsstand
- 21. Geltungsdauer

# **Anhang I: KMU Definition**

- 1. Allgemeines
- 2. Unternehmensdefinition
- 3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- 4. Schwellenwerte für Beschäftigte
- 5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme
- 6. Unternehmenstypen
- 7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme
- 8. Maximale Förderintensitäten

#### **Anhang II: Nachhaltigkeitsbonus**

- 1. Nachhaltigkeitsbonus Ökologie
- 2. Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen
- 3. Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung

#### **Anhang III: Punkteschema**

#### 1. Präambel

Der Tourismus steht vor vielfältigen Herausforderungen. Es geht um die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa sowie den anhaltenden Arbeitskräftemangel. Gerade in diesen Zeiten bietet der "Plan T - Masterplan für Tourismus" langfristige Orientierung. Auf dem Weg zu einer der nachhaltigsten Tourismusdestination Europas gilt es, die Bedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Touristikern und Mitarbeitern gleichermaßen zu adressieren und die Verantwortung des Tourismus für die Region wahrzunehmen. Keine andere Branche ist in allen Regionen unseres Landes so verwurzelt und sorgt von den Städten bis in die entlegensten Täler für Wertschöpfung und Lebensqualität. Diese Rolle gilt es zu erhalten und auszubauen.

Die gewerbliche Tourismusförderung basiert auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, welches als mögliche Instrumente die Gewährung von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen und Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen vorsieht.

Die gegenständliche Tourismus-Investitions-Richtlinie bildet die Grundlage für die Gewährung von bundesseitigen Zinsenzuschüssen für Investitionskredite der Abwicklungsstelle ("geförderte Investitionskredite") und die ergänzend mögliche Gewährung von Zuschüssen für nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen ("Nachhaltigkeitsbonus").

Die Übernahme von Haftungen für Kredite erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft ("Haftungs-Richtlinie"). Zuschüsse für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer werden auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern ("Jungunternehmer-Richtlinie") gewährt. Zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität touristischer Angebotsträger ist eine Unterstützung nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ("Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie") möglich.

Ziele der Tourismus-Investitions-Richtlinie sind die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung der Resilienz von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Zur Evaluierung gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, werden folgende Kennzahlen herangezogen:

- 1.1 Auslastung in Vollbelegstagen (VBT)
- 1.2 Entwicklung Gross Operating Profit (GOP)
- 1.3 GOP in Prozent des Umsatzes
- 1.4 Bodenverbrauch

# 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte.

# 3. Rechtsgrundlagen

- 3.1 Nationale Rechtsgrundlagen
  - 3.1.1 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996
  - 3.1.2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (subsidiär anzuwenden)

#### 3.2 EU-Beihilfenrecht

- 3.2.1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABI. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung -AGVO").
- 3.2.2 Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie können auf Basis von Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) gewährt werden.

#### 3.3 Kumulierung

- 3.3.1 Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 AGVO eingehalten werden.
- 3.3.2 Die Abwicklungsstelle hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

#### 4. Persönliche Voraussetzungen

4.1 KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- b) als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, zuletzt ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten ("KMU-Definition"; siehe Anhang I), und
- c) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen, und
- d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) angeführt sind.

#### 4.2 Errichter

Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben gemäß Punkt 5 durchzuführen beabsichtigen und
- b) selbst nicht die persönliche Voraussetzung gemäß Punkt 4.1, erster und letzter Unterpunkt erfüllen (Errichter), aber
- c) mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1 erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt.

Sowohl beim Errichter als auch beim Betreiber muss es sich um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handeln.

# 4.3 Kooperationen

Förderungswerber können auch Kooperationen sein, sofern

- a) die Kooperation eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied der Kooperation vorliegt,
- b) es sich bei der Kooperation um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handelt,
- die Kooperationspartner mehrheitlich¹ die persönlichen Voraussetzungen gemäß
   Punkt 4.1 erfüllen, und
- d) die Kooperation der Realisierung eines Vorhabens gemäß der Punkte 5.2.4, 5.2.5 oder 5.2.7 dient.

#### 4.4 Touristische Infrastruktur

Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen und sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) als KMU gemäß KMU-Definition gelten (siehe Anhang I) und
- b) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und

touristische Infrastruktur - mit Ausnahme von Aufstiegshilfen - zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen.

- 4.5 Der Förderungswerber muss sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Das Unternehmen muss existenz- und wettbewerbsfähig sein.
- 4.6 Jede Finanzierung ist durch den Förderungswerber soweit wie möglich abzusichern. Dieser ist zu verpflichten, für Hypothekarkredite der Abwicklungsstelle eine ausreichende Feuerversicherung für die belehnten Baulichkeiten zu vinkulieren.
- 4.7 Das betriebliche Rechnungswesen muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen.
- 4.8 Weiters darf sich der Förderungswerber auf Basis des letzten verfügbaren Jahresabschlusses bzw. der letzten verfügbaren Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO") befunden haben.

809

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mehrheitlich bedeutet rechtsformabhängig die Mehrheit nach Köpfen (zB beim Verein) oder nach Anteilen (zB bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

- 4.9 Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf kein Restrukturierungsverfahren gemäß Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung ReO), BGBl. I Nr. 147/2021, laufen.
- 4.10 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Im Übrigen gilt die KMU-Definition (Anhang I).
- 4.11 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

# 5. Sachliche Voraussetzungen

5.1 Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Die Punkte 5.1.1 bis 5.1.4 müssen kumulativ bei allen Projekten erfüllt sein.

- 5.1.1 Die Durchführung des Vorhabens muss unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert sein. Weiters muss ein schlüssiges Unternehmenskonzept vorliegen, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt.
- 5.1.2 Der geförderte Betrieb muss Informationen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereitstellen.
- 5.1.3 Der geförderte Betrieb muss außer bei Neubauvorhaben gemäß Punkt 5.2.6 für den Investitionsstandort einen Energieausweis² vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und nicht älter als drei Jahre ist.
- 5.1.4 Die Durchführung des Vorhabens darf unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen<sup>3</sup> zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung<sup>4</sup> von 25 %<sup>5</sup> im Vergleich zum Zustand vor Investition führen. Bei Neubauvorhaben gemäß Punkt 5.2.6 können Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.
- 5.2 Besondere sachliche Voraussetzungen für die Investitionsschwerpunkte

Mindestens ein Investitionsschwerpunkt (5.2.1 bis 5.2.7) muss zutreffen.

5.2.1 Qualitätsverbesserung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Qualitätsverbesserung im baulichen Bereich oder in den betrieblichen Abläufen führen.

5.2.2 Betriebsgrößenoptimierung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Betriebsgrößenoptimierung führen.

Im Rahmen einer Betriebsgrößenoptimierung ist auch der Ankauf eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Tourismusbetriebes förderbar.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Energieausweis muss den der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI. Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, dienenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ausgleichsmaßnahmen müssen am Investitionsstandort und zumindest im Ausmaß der versiegelten Fläche gesetzt werden und können zum Beispiel in der Begrünung von Fassaden und Dachflächen oder Entsiegelungsmaßnahmen bestehen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bodenversiegelung bedeutet die luft- und wasserdichte Abdeckung des Bodens durch bebauen, betonieren, asphaltieren, pflastern oder anderweitiges befestigen. Ein Versickern von Regenwasser kann nicht mehr oder nur erschwert erfolgen und der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre wird gehemmt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Prozentsatz bezieht sich auf die versiegelten Flächen vor Investition im Vergleich zur geplanten versiegelten Fläche nach Investition, wobei die Beurteilung im Ansuchenszeitpunkt zu erfolgen hat.

# 5.2.3 Neuausrichtung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen führen.

5.2.4 Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer oder zur Verbesserung bestehender überbetrieblicher Einrichtungen, die vorwiegend von ortsfremden Gästen genutzt werden (touristische Infrastruktureinrichtungen). Dazu zählen auch Einrichtungen zur Attraktivierung von Wintersportgebieten mit Ausnahme von Aufstiegshilfen; Beschneiungsanlagen können nur dann gefördert werden, wenn deren Stromversorgung ausschließlich durch erneuerbare Energie erfolgt und wenn der spezifische Energieverbrauch der Anlage pro Kubikmeter technischem Schnee maximal 3 Kilowattstunden beträgt.

5.2.5 Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte, sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern. Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht Wohnbauförderungsmittel des jeweiligen Bundeslandes angesprochen werden können.

#### 5.2.6 Neubauten

Ein Neubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstausübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt oder wenn die Gewerbeberechtigung für den Unternehmensstandort vor länger als fünf Jahren ruhend gestellt oder zurück-gelegt wurde. Neubauten in tourismusintensiven Gemeinden<sup>6</sup> werden nicht gefördert.

Darüber hinaus werden Neubauten nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich

- a) in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten (Beherbergungsbetriebe) oder Verpflegungskapazitäten (Gastronomiebetriebe) aufweisen und daher durch die Förderung ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Oder
- wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist.

Beherbergungsneubauten müssen den Standard der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" oder einen vergleichbaren Standard<sup>7</sup> erreichen.

Neubauten werden nur gefördert, wenn keine Teilfinanzierung des Projektes aus Immobilienverkäufen erfolgt und die touristische Nutzung nachhaltig<sup>8</sup> sichergestellt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Eine tourismusintensive Gemeinde liegt dann vor, wenn im Tourismusjahr 2021/2022 über 500.000 Nächtigungen verzeichnet werden. Eine Auflistung ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vorlage einer entsprechenden Planungsdeklaration.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

Projektbezogen ist ein echter Eigenmittelanteil von 25 % nachzuweisen.

#### 5.2.7 Umwelt, Sicherheit und Barrierefreiheit

Umweltbezogene Investitionen sind solche, die das Potenzial haben, negative Umweltauswirkungen zu verhindern bzw. zu vermindern sowie positive Umweltauswirkungen (Verbesserung der aktuellen, spezifischen Umweltsituation) zu erreichen. Förderbar sind zudem Investitionen in sicherheitsbezogene Einrichtungen sowie Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

#### 5.3 Besondere sachliche Voraussetzungen für bestimmte Betriebstypen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1 und dem Vorliegen mindestens eines Investitionsschwerpunktes gemäß Punkt 5.2 gilt zutreffendenfalls für bestimmte Betriebstypen Folgendes:

# 5.3.1 Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe müssen zumindest den inhaltlichen Kriterien eines Drei-Sterne- Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben entsprechen, wobei bei Schutzhütten, Jugendgästehäusern sowie historisch bzw. künstlerisch wertvoller Bausubstanz und bei alternativen Beherbergungsangeboten<sup>9</sup> zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.

Bei Beherbergungsbetrieben müssen Betriebsgrößenoptimierungen mit

- einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder Infrastrukturmaßnahme einhergehen, die zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, und
- b) mindestens einer Maßnahme zur Optimierung des Energie- und Ressourcenverbrauches<sup>10</sup> einhergehen, sofern der Energieausweis des Bestandes gemäß Punkt 5.1.3 in einer oder mehreren Kategorien (spezifischer Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf, Kohlendioxidemissionen, Gesamtenergieeffizienz-Faktor) eine Bewertung in den Klassen "E" oder "F" aufweist.

#### 5.3.2 Gastronomiebetriebe

Gastronomiebetriebe in Landeshauptstädten sowie in Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern können generell nicht gefördert werden. Andere Gastronomiebetriebe können nur gefördert werden, sofern sie touristisch bedeutsam sind<sup>11</sup>.

Investitionen in Gastronomiebetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung<sup>12</sup> aufweisen, können nicht gefördert werden.

٥

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Unter alternativen Beherbergungsangeboten sind solche zu verstehen, die sich von herkömmlichen Beherbergungsangeboten (Zimmer in Hotels, Pensionen, etc.) unterscheiden und einen hohen Erlebniswert aufweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Maßnahmen außerhalb der gegenständlichen Förderung können ebenfalls berücksichtigt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Indikatoren dafür sind die Nutzung durch den ortsfremden Gast, die Mitgliedschaft bei überregionalen kulinarischen Initiativen, die Lage im Einzugsbereich von Tagesausflugsattraktionen oder die Notwendigkeit zur Versorgung von Beherbergungsgästen in der Region.

 $<sup>^{12}</sup>$  Indikatoren für eine suboptimale Betriebsgröße bzw. eine geringe Dienstleistungsqualität sind:

Betrieb wird vom Unternehmer nicht im Vollerwerb geführt bzw. erwartete Betriebsergebnisse decken nicht den Lebensunterhalt des Unternehmers

Betrieb ohne Mitarbeiter, ohne warmes Speisenangebot, ohne Sitzplätze oder ohne eigene Sanitäranlagen

#### 5.3.3 Campingplätze

Campingplätze können nur unter den Voraussetzungen gefördert werden, dass eine überwiegend touristische Nutzung gegeben ist, der bisherige Qualitätsstandard durch die Investition deutlich verbessert wird und nach Investition insgesamt ein hochwertiges Angebot vorliegt. Die Neuerrichtung von Campingplätzen kann nur unter sinn gemäßer Anwendung der für den Neubau von Beherbergungsbetrieben gemäß Punkt 5.2.6 geltenden Bestimmungen gefördert werden.

#### 5.3.4 Reisebüros

Reisebüros können nur gefördert werden, wenn sie zu mehr als 50 % - gemessen am Jahresumsatz - auf die Akquisition von ausländischen Gästen (Incoming-Büros) ausgerichtet sind.

#### 5.3.5 Freizeitbetriebe

Freizeitbetriebe können nur bei der Realisierung touristisch bedeutsamer Vorhaben gefördert werden. Entscheidend ist die Nutzung durch den ortsfremden Gast.

Investitionen in Freizeitbetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen, können nicht gefördert werden.

#### 5.4 Nicht förderbare Vorhaben

- 5.4.1 Vorhaben in Einkaufszentren, wobei als Einkaufszentrum eine Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in einem baulichen Verbund unter Bildung einer funktionalen Einheit verstanden wird.
- 5.4.2 Vorhaben, bei denen die dauerhafte touristische Nutzung nicht beabsichtigt bzw. nicht nachhaltig sichergestellt ist.<sup>13</sup>
- 5.4.3 Vorhaben von Franchisebetrieben<sup>14</sup> und Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten

Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist (Kriterien dafür sind eigenständige Mitarbeiterpolitik, Einkaufspolitik und Vertriebsmaßnahmen). Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen (insbesondere Gesellschaftsvertrag) und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

- 5.4.4 Vorhaben, die mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität verbunden sind, beispielsweise der Rückbau eines Hotels in ein Apartmenthaus.
- 5.4.5 Investitionen in Betriebe, die ihre Dienstleistung nicht öffentlich anbieten.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Indikatoren dafür sind insbesondere die Widmung des Grundstückes und die Möglichkeit, parifiziertes Wohnungseigentum zu begründen sowie vertragliche Vereinbarungen, die wechselnde Nutzungen erschweren. In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Franchising ist ein auf Partnerschaft basierendes Vertriebssystem, bei dem Neuunternehmer ein etabliertes Geschäftskonzept gegen eine Gebühr nutzen dürfen.

#### 6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten sind:

Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, insbesondere die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung oder Software-produkten sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner), soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.

6.2 Nicht förderbare Kosten sind:

#### 6.2.1 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

- 6.2.2 Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist
- 6.2.3 Investitionen in die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen
- 6.2.4 der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten

Eine Ausnahme besteht für den Ankauf bestehender Gebäude (jedoch ohne Grundstück) bei Vorhaben

- a) zur Betriebsgrößenoptimierung gemäß Punkt 5.2.2 oder
- zur Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften, sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern gemäß Punkt 5.2.5.
- 6.2.5 der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- 6.2.6 Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume
- 6.2.7 die Umschuldung von bereits gewährten Krediten, ausgenommen vorher vom BMAW bzw. von der Abwicklungsstelle genehmigte Vor- und Zwischenfinanzierungen, deren Konditionen dem Punkt 9 entsprechen
- 6.2.8 Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- 6.2.9 Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- 6.2.10 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren
- 6.2.11 Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden

# 7. Art und Höhe der Förderung

7.1 Zinsenzuschuss des Bundes für Investitionskredite der Abwicklungsstelle

Die Förderung besteht in der Gewährung eines bundesseitigen Zinsenzuschusses, der für Investitionskredite der Abwicklungsstelle gewährt wird und maximal 2 % p.a. beträgt (in weiterer Folge "geförderter Investitionskredit"). Geförderte Investitionskredite können unter Beachtung der im Punkt 8.1 festgelegten Quoten für Investitionen ab förderbaren Kosten von mindestens EUR 500.000 bis zu einem Kreditbetrag von EUR 5 Mio. gewährt werden.

#### 7.2 Nachhaltigkeitsbonus

Für Projekte bzw. Teilprojekte, für die um einen geförderten Kredit gemäß Punkt 7.1 angesucht wird, kann ergänzend ein Nachhaltigkeitsbonus angesucht werden, sofern die für den Nachhaltigkeitsbonus relevante (Teil-)Investition mindestens 20 % der förderbaren Kosten beträgt. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Nachhaltigkeitsbonus betrifft förderbare Maßnahmen der Bereiche Ökologie, Mitarbeiter/Regionen sowie Wirtschaft/Digitalisierung und beträgt bundesseitig insgesamt max. 7 % der Summe der relevanten (Teil-)Investitionskosten<sup>15</sup>. Der Nachhaltigkeitsbonus ist mit EUR 350.000 im Einzelfall gedeckelt. Die besonderen sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung sind in Anhang II (Nachhaltigkeitsbonus) der gegenständlichen Richtlinie geregelt.

#### 7.3 Verstärkung durch Landesbeteiligung

Den Bundesländern ist es freigestellt, durch Abschluss einer Vereinbarung mit der Abwicklungsstelle die Förderung des Bundes für Vorhaben, die dieser Richtlinie unterliegen, zu verstärken. Dies hat auf Basis eigener Landesrichtlinien und unter Wahrung der EU-beihilfenrechtlichen Grenzen zu erfolgen.

Die Abwicklungsstelle hat auf ihrer Website bekanntzugeben, mit welchen Bundesländern eine derartige Vereinbarung besteht.

# 8. Berechnungsgrundlage und Eigenfinanzierungsquote

- 8.1 Bei geförderten Investitionskrediten gemäß Punkt 7.1 beträgt der Kreditbetrag maximal 70 % der förderbaren Kosten. Im Falle von Neubauten beträgt der Kreditbetrag maximal 50% der förderbaren Kosten und es ist ein Eigenkapitalanteil von mindestens 25 % der förderbaren Kosten erforderlich.
- 8.2 Beim Nachhaltigkeitsbonus gemäß Punkt 7.2 beträgt die Berechnungsgrundlage der Förderung maximal 100 % der förderbaren Kosten der relevanten (Teil-)Investition.

# 9. Laufzeiten und Konditionen für geförderte Investitionskredite

9.1 Die Laufzeit des Zinsenzuschusses beträgt maximal zehn Jahre. Die Laufzeit des geförderten Investitionskredites beträgt maximal 15 Jahre<sup>16</sup>; dies berührt das Ausmaß oder die Dauer der Förderung nicht.

.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Auch wenn mehrere förderbare Maßnahmen des Nachhaltigkeitsbonus auf eine relevante (Teil-)Investition zutreffen, erhöhen diese nur die Bemessungsgrundlage und nicht die Förderungsquote.

 $<sup>^{16}</sup>$  Danach ist eine Verlängerung der Kreditlaufzeit zu marktüblichen Konditionen möglich

- 9.2 Der von der Abwicklungsstelle den Förderungsnehmern verrechnete Außenzinssatz hat sich an den Zielsetzungen des KMU-Förderungsgesetzes zu orientieren und bildet die Obergrenze während der gesamten Kreditlaufzeit. Der Außenzinssatz berechnet sich auf Basis des 3-Monats- oder 6-Monats-Euribors und marktüblichen Aufschlägen. Alternativ kann ein Fixzinssatz zu marktüblichen Konditionen angeboten werden. Die historischen sowie der jeweils aktuelle Außenzinssatz sind auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.
- 9.3 Die Abwicklungsstelle hat dem Förderungsnehmer für die Kreditaufnahme einen einmaligen indexierten Pauschalpreis in Rechnung zu stellen; die jeweils aktuelle Höhe wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) sind dem Förderungsnehmer nach Anfall in Rechnung zu stellen.
- 9.4 Wird ein Förderungsansuchen positiv entschieden, jedoch das Kreditvertragsangebot vom Förderungswerber nicht angenommen, so steht der Abwicklungsstelle der volle Pauschalpreis gemäß Punkt 9.3 trotzdem zu. Das gilt auch für den Fall, dass das Förderungsansuchen negativ entschieden wird.
- 9.5 Für die laufende Gestionierung von geförderten Investitionskrediten gemäß Punkt 7.1 hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber jährlich im Vorhinein einen indexierten Pauschalpreis in Rechnung zu stellen; die jeweils aktuelle Höhe wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht.

# 10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1.1 Die Gewährung von Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 10.1.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 10.1.3 Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Die Förderungsvergabe erfolgt nach einem Punkteschema, das in Anhang III zu dieser Richtlinie ersichtlich ist. Alle Förderungsansuchen, die die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden nach den erreichten Punkten gereiht.
- 10.1.4 Die Abwicklungsstelle wird im Fall von Punkt 7.1 hinsichtlich des Investitionskredits im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie hinsichtlich des Zinsenzuschusses im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig; im Fall von Punkt 7.2 im Namen und auf Rechnung des Bundes.

# 11. Förderungsansuchen

#### 11.1 Einreichung

Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzureichen (Förderportal). Die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen sind ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Abwicklungsstelle vorbehalten kann, auch Originalunterlagen einzufordern. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen<sup>17</sup>, wirtschaftlichen und sozial-regionalen Nachhaltigkeit zu tätigen (Nachhaltigkeits-Check).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Anlehnung an die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) abzufassen.

Die Unterlagen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen - von der Abwicklungsstelle festzulegenden - Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach einmaliger Mahnung ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

11.2 Angaben zu Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen.

Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen.

Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben sowie Abfragen in der Transparenzdatenbank zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

# 12. Prüfung und Förderungsentscheidung

- 12.1 Die Abwicklungsstelle hat das Ansuchen anhand der in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Voraussetzungen zu prüfen und unter Angabe der gemäß Anhang III erreichten Punkte einen Prüfbericht und ein Gutachten zu erstellen.
- 12.2 Über Förderungen gemäß Punkt 7.1 und Punkt 7.2 entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft auf Basis des Gutachtens.
- 12.3 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber ein schriftliches Kreditvertragsangebot zu übermitteln, in das das Förderungsangebot zu integrieren ist. Das Kreditvertragsangebot hat - soweit zutreffend - folgende Bestandteile aufzuweisen: Bezeichnung der Rechtsgrundlage; Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer; Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung; Art und Höhe der Förderung; genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand); förderbare und nicht förderbare Kosten; Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten; Auszahlungsbedingungen; Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung; Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung; Bestimmungen zur Datenverarbeitung; sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Auflagen und Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Das Kreditvertragsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Kreditvertragsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt es als widerrufen.
- 12.4 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

#### 13. Auszahlung

- 13.1 Für die vollständige Auszahlung des geförderten Investitionskredites und die Auszahlung des Nachhaltigkeitsbonus sind erforderlich:
  - 13.1.1 das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Kreditvertragsangebotes,
  - 13.1.2 die Erfüllung aller im Kreditvertragsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
  - 13.1.3 die Vorlage eines Sachberichtes und einer Rechnungszusammenstellung, aus denen die dem Förderungsansuchen entsprechende Durchführung des (Teil-)Vorhabens bzw. dessen Abschluss ersichtlich ist. Entsprechende Formblätter und Uploadmöglichkeiten (Förderportal) sind von der Abwicklungsstelle zur Verfügung zu stellen. In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden. Für den Nachhaltigkeitsbonus relevante (Teil-)Investitionen sind in der Rechnungszusammenstellung zu kennzeichnen. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Rechnungszusammenstellung sind vom Finanzierungsinstitut bzw. Wirtschaftstreuhänder des Förderungswerbers mit bankmäßiger bzw. firmenmäßiger Fertigung zu bestätigen.
  - 13.1.4 Die Abwicklungsstelle hat vor vollständiger Auszahlung des geförderten Investitionskredites und des Nachhaltigkeitsbonus eine risikobasierte Stichprobenprüfung durchzuführen. Dazu hat der Förderungsnehmer der Abwicklungsstelle auf Anforderung alle in der Rechnungszusammenstellung angeführten Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelege und dazugehörige Original- Bankauszüge<sup>18</sup> vorzulegen.
  - 13.1.5 Zusätzlich kann eine Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Vorhabens sowie der widmungsgemäßen Verwendung durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.
- 13.2 Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten bzw. zur Teiltigung des Kredites zuzüglich Zinsen zu verwenden.
- 13.3 Zinsenzuschüsse werden halbjährlich jeweils zu den Zinsterminen 30. April und 31. Oktober während der Förderungslaufzeit in Anrechnung gebracht.

# 14. Berichtslegung und Meldepflichten

\_

14.1 Der Förderungsnehmer hat den Jahresabschluss eines jeden Jahres der Förderungs- bzw. Kreditlaufzeit - samt einem von der Abwicklungsstelle im Förderportal aufgelegten Fragebogen über die Entwicklung des Unternehmens - vorzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Rechnungen und Belege müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden. Elektronische Rechnungen gemäß § 11 Abs 2 UStG iVm der E-Rechnung-UStV (jeweils idgF) sowie elektronisch archivierte Rechnungen und Belege werden vom Förderungsgeber nur dann anerkannt, wenn auf der/dem jeweiligen Rechnung/Beleg eine eindeutige Zuordnung zum Förderungsvorhaben erfolgt. Die Rechnung hat daher einen Vermerk zu enthalten, wonach die gegenständliche Leistung für das Förderungsprojekt erbracht worden ist. Sämtliche Rechnungen und Belege haben auf den Förderungsnehmer zu lauten. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, von dem Förderungsnehmer eine eidesstattliche Erklärung im Hinblick darauf zu verlangen, dass vom Förderungsgeber zu bestimmende Rechnungen/Belege ausschließlich beim Förderungsgeber und bei keiner anderen Förderungsstelle zur Förderung vorgelegt wurden bzw. werden.

- 14.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Kreditvertragsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Kreditvertragsangebot ändern oder widerrufen.
- 14.3 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Kreditvertragsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:
  - 14.3.1 beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
  - 14.3.2 den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 16
  - 14.3.3 Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt
  - 14.3.4 Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
  - 14.3.5 Änderung des Unternehmensgegenstandes
  - 14.3.6 Verlust der KMU-Eigenschaft<sup>19</sup>
  - 14.3.7 Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind
  - 14.3.8 bei Kooperationen gemäß Punkt 4.3: jede Änderung der Zusammensetzung der Kooperationspartner
- 14.4 Der Förderungsnehmer wird verpflichtet der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Kreditvertrag festgelegten Zeitpunkt vorzulegen:
  - 14.4.1 Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme(n) belegen;
  - 14.4.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABI. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt;
  - 14.4.3 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ("Bürgschaftsmitteilung"), ABI. Nr. C 155/10 vom 20.6.2008, S. 10ff, benötigt;
  - 14.4.4 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBI. I Nr. 139/2009, benötigen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

# 15. Überprüfung und Auskunftserteilung

- Die Organe des Bundes, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 15.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.
- 15.3 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 15.4 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsenund Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen.

# 16. Einstellung und Rückzahlung

- 16.1 Vorläufige Einstellung
  - 16.1.1 Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei
    - a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle;
    - b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle oder im Erbwege.
  - 16.1.2 Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 18 vorlegt und darin die Annahme der Rechte und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bestätigt. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

# 16.2 Endgültige Einstellung und Rückzahlung

- 16.2.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:
  - a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen;
  - b) der Kredit vorzeitig fällig gestellt, rückgezahlt oder umgeschuldet wird
  - c) die Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus erfolgt;
  - d) die Betriebstätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Kreditvertrages) dauerhaft eingestellt wird;
  - e) die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand;
  - f) die KMU-Eigenschaft innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Kreditvertrages) verloren geht<sup>20</sup>;
  - bei Vorliegen des Punktes 16.1 (Vorläufige Einstellung) im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;
  - h) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
  - i) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
  - j) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
  - der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
  - die F\u00f6rderungsmittel vom F\u00f6rderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
  - m) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
  - n) vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 18 nicht eingehalten wurden;
  - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
  - p) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 und insbesondere das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;

\_

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe Art 4 (2) KMU-Definition.

- q) dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen beim Einsatz von EU-Förderungsmitteln nicht durchgeführt werden;
- r) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- s) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
- t) im Falle einer Förderung gemäß Punkt 7.1 oder 7.2 das geförderte Anlagegut innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Kreditvertrages) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder
- u) der geförderte Investitionskredit nicht binnen eines Jahres ab Annahme des Kreditvertragsangebotes vom Förderungsnehmer in Anspruch genommen wird.
- 16.2.2 Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn ein Rückzahlungsgrund gemäß Punkt 16.2.1 eintritt. Anstelle der gänzlichen Rückforderung gemäß Punkt 16.2.1 kann die Einstellung oder Rückzahlung bloß teilweise bzw. innerhalb der Behaltefrist aliquot<sup>21</sup> erfolgen, wenn die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist, kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und die Aufrechterhaltung der Förderung für das BMAW weiterhin zumutbar ist.
- 16.3 Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMAW vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

# 16.5 Weiters gilt:

10.5 Weiters gir

- 16.5.1 Die ausbezahlten Förderungsmittel gemäß Punkt 7.1 und 7.2 sind rückzufordern, wenn das geförderte Anlagegut innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Kreditvertrages) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.
- 16.5.2 Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Die Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 16.5.3 Soweit die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes agiert, erfolgt nach erfolgloser Mahnung durch die Abwicklungsstelle die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Wege der Finanzprokuratur.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Die Berechnung erfolgt analog zur linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß § 7 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, auf die richtliniengemäße Behaltefrist von fünf Jahren.

#### 17. Datenschutz

- 17.1 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen bis zu einem im Kreditvertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. laufend beizubringen hat:
  - 17.1.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABI. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt.
  - 17.1.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013 BGBI. I Nr. 139/2009, benötigt.
- 17.2 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass
  - 17.2.1 das BMAW und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
  - 17.2.2 das BMAW und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
  - 17.2.3 das BMAW und die Abwicklungsstelle zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
  - 17.2.4 es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 der ARR 2014, des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);

17.2.5 die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;

17.2.6 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

# 18. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, beachten, ist ebenso in das Kreditvertragsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

#### 19. Haftungsausschluss

Die Abwicklungsstelle hat dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMAW und die Abwicklungsstelle jegliche verschuldensabhängige oder verschuldens- unabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

#### 20. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMAW und der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Kreditvertragsangebot aufzunehmen.

#### 21. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 3. April 2023 Kraft und gilt bis 30. Juni 2028. Förderungsansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 31. Dezember 2027 eingebracht werden. Über diese muss bis spätestens 30. Juni 2028 entschieden werden. Die weitere Abwicklung der Förderungen bleibt vom Außerkrafttreten der Richtlinie unberührt.

**Anhang I - KMU Definition** 

Anhang II - Nachhaltigkeitsbonus

Anhang III - Punkteschema

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

#### **Anhang I: KMU Definition**

# 1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

#### 2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

#### 3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status "KMU" muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die

Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

# 4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- 4.1 alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (zB auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- 4.2 Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilsmäßig zu berücksichtigen;
- 4.3 mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilsmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- 4.4 Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

#### 5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

5.1 Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme

5.2 Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme

5.3 Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

# 6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1 "Eigenständiges" Unternehmen

Als "eigenständig" gilt jedes Unternehmen, das nicht als "Partnerunternehmen" oder als "verbundenes Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2 "Partnerunternehmen"

Als "Partnerunternehmen" gelten alle Unternehmen, die nicht als "verbundene Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren "verbundenen" Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als "Partnerunternehmen", wenn

- 6.2.1 es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- 6.2.2 ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- 6.2.3 es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.
- 6.2.4 Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als "eigenständig" - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen "verbunden" sind):

- 6.2.5 Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- 6.2.6 Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- 6.2.7 Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- 6.2.8 Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

# 6.3 "Verbundene Unternehmen"

Als "verbundene Unternehmen" gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- 6.3.1 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- 6.3.2 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- 6.3.3 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.
- 6.3.4 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 "Partnerunternehmen", untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als "verbunden".

Für die unter Punkt 6.2 "Partnerunternehmen" angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als "verbunden" eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als "verbundene" Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 "Partnerunter-nehmen" genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

# 7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1 "Eigenständige" Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

# 7.2 "Partnerunternehmen" und "verbundene Unternehmen":

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener "Partnerunternehmen", die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen "verbunden" sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilsmäßig und jene der "verbundenen Unternehmen" zu 100 % hinzuzurechnen.

#### 8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

- 8.1 maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- 8.2 maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.

#### Anhang II: Nachhaltigkeitsbonus

Für die Gewährung eines Nachhaltigkeitsbonus müssen über die Allgemeinen Bestimmungen der Tourismus-Investitions-Richtlinie hinaus die nachstehenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine nachhaltigkeitsrelevante (Teil-)Investition muss mindestens eine förderbare Maßnahme gemäß Punkt 1.1 bis 1.3 umfassen. Art und Höhe der nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investition sind im Zuge der Einreichung darzulegen.

# 1. Nachhaltigkeitsbonus Ökologie

Der Nachhaltigkeitsbonus Ökologie kann für die Umsetzung von Maßnahmen in den Teilbereichen Energie, Ressourcen oder Emissionen gewährt werden. Ebenso werden Maßnahmen berücksichtigt, die zur Erlangung eines Zertifikats oder Standards führen.

#### 1.1 Energie

- 1.1.1 Maßnahmen, die zur Reduktion des Energieverbrauchs bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz führen wie Dämmung der untersten und/oder obersten Geschoßdecke, Fenstertausch, gesamthafte thermische Sanierung, außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes, Sanierung des Heizsystems (Umstieg auf erneuerbare Energieträger, Anschluss an Fernwärmesystem), Einsatz energieeffizienter Geräte bzw. weitere Maßnahmen
- 1.1.2 Errichtung bzw. Einbau von klimaneutralen Heizungs-, Kühlungs-, Be- und Entlüftungssystemen mit hohem Standard oder Heiz- und Kühlsystemen mittels wasserführender Rohrleitungen
- 1.1.3 Anschaffung bzw. Einbau energieeffizienter Geräte oder Beleuchtung
- 1.1.4 Errichtung von Anlagen, die Solarenergie, Biomasse/Biomassefernwärme oder Abwärme/Fernwärme nutzen
- 1.1.5 Sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Erlangung des Umweltzeichens oder einer Auszeichnung mit vergleichbarem Standard
  - Für alle gesetzten Maßnahmen gemäß Punkt 1.1.1 gilt, dass der Nachhaltigkeitsbonus Ökologie nur zur Auszahlung gelangt, wenn
  - a) die Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Bewertung in einer oder mehreren Kategorien des Energieausweises (spezifischer Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf, Kohlendioxidemissionen, Gesamtenergieeffizienz-Faktor) führen, wobei nach Investition mindestens die Bewertung "C" in allen Kategorien erreicht werden muss. oder
  - b) der Vergleich der Energieausweise vor und nach Investition eine Verbesserung von 30 % hinsichtlich des Primärenergiebedarfes bezogen auf die Kubatur vor und nach Investition ergibt.

#### 1.2 Ressourcen

- 1.2.1 Entsiegelungsmaßnahmen am Investitionsstandort, die mehr als 10 m² betreffen
- 1.2.2 Dächer- und Fassadenbegrünung durch nichtinvasive Pflanzenarten (Schutz vor Fassadenüberhitzung), die mehr als 10 m² betreffen

- 1.2.3 Anschaffung und Einbau wassersparender Armaturen, wobei die Durchflussmenge maximal 6l pro Minute betragen darf
- 1.2.4 Ausstattung von vorhandenen PKW-Stellplätzen sowie Stellplätzen für Motor- und Fahrräder mit E-Ladestationen
- 1.2.5 Errichtung von Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswässern
- 1.2.6 Errichtung von Anlagen zur Abfallvermeidung bzw. Abfallreduktion
- 1.2.7 sonstige Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs (zB Rohstoffbedarf, Wasser) bzw. zu einer Steigerung der Ressourceneffizienz führen

#### 1.3 Emissionen

- 1.3.1 Wohnraumlüftung über Schalldämmlüfter
- 1.3.2 sonstige Maßnahmen, die beim Vergleich der Energieausweise vor und nach Investition zu einer Reduktion der Kohlendioxidemissionen von min. 25 % führen
- 1.3.3 Investitionen die ursächlich zur Erlangung eines der folgenden Zertifikate bzw. Standards dienen:
  - Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards bei den Investitionsschwerpunkten 5.2.1 bis 5.2.5 sowie 5.2.7
  - b) Qualitätsstufe "klima.aktiv gold" des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards bei Investitionsschwerpunkt 5.2.6

# 2. Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen

Der Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen kann für die Umsetzung folgender Maßnahmen gewährt werden:

- 2.1 Errichtung von Unterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter
- 2.2 Errichtung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern
- 2.3 Reaktivierung von Leerstand<sup>22</sup> für betriebliche Zwecke
- 2.4 Umsetzung von Investitionsprojekten im Rahmen einer Kooperation gem. Punkt 4.3, die auch einen Mehrwert für die lokale Bevölkerung stiften

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Unter Leerstand werden Gebäude verstanden, die länger als drei Jahre nicht der Gewerbeausübung gedient haben (keine aufrechte bzw. ruhend gestellt Gewerbeberechtigung am Standort) bzw. an denen länger als drei Jahre kein Hauptwohnsitz oder sonstiger Wohnsitz gemeldet ist.

# 3. Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung

Der Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung kann für die Umsetzung folgender Maßnahmen gewährt werden:

# 3.1 Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen

Darunter fallen Modernisierungsarbeiten sowie bauliche Investitionen, welche innerhalb von drei Jahren nach Betriebsübernahme erfolgen und in der Bilanz des Fördernehmers aktiviert werden müssen. Übernehmer müssen die persönlichen Voraussetzungen gemäß Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern erfüllen.

# 3.2 Digitalisierungsmaßnahmen

Aktivierungsfähige Investitionen in Hard- und Software zur Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen, zur Verbesserung der IT- und Cybersecurity, für die digitale Transformation von Verkaufs- und Vertriebsprozessen oder zur Nutzung der digitalen Verwaltung und ähnlichen Maßnahmen.

# Anhang III: Punkteschema

Anhang III ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen. Die Bewertung erfolgt durch die Abwicklungsstelle im Zuge der Erstellung des Prüfberichtes und des Gutachtens gemäß Punkt 12.1. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, müssen bei den persönlichen Förderungsvoraussetzungen 35 Punkte und bei den sachlichen Förderungsvoraussetzungen 44 Punkte erreicht werden. 79 Punkte stellen gleichzeitig die zu erreichende Mindestpunkteanzahl dar. Im Nachhaltigkeitsbonus können darüber hinaus bis zu 21 Punkte erreicht werden.

Punkteschema (Anhang III) zur Tourismus-Investitions-Richtlinie

Punkteschema (Anhang III) zur Tourismus-Investitions-Richtlinie Punkteschema (Anhang III) zur Tourismus-Investitions-Richtlinie							
	Erläuterungen:						
	Auszufüllende Felder sind hellgrün hinterlegt						
	JA=X; NEIN=leer						
	Beträge sind ohne Leerzeichen oder Punkte anzugeben						
	Ein Gesamtprojekt kann mehrere Investiti- onsschwerpunkte (Punkt 2.2) umfassen. Ein- und dieselben Kosten müssen jedoch ein- deutig zugeordnet werden.						
	Eine nachhaltigkeitsrelevante (Teil- )Investition kann mehrere förderbare Maß- nahmen (Punkt 3.2) umfassen. Ein- und die- selben Kosten müssen jedoch eindeutig zu- geordnet werden.						
	Das Punkteschema wird zu Informationszwe- cken veröffentlicht; die inhaltliche Beurtei- lung obliegt der Abwicklungsstelle.						
	Persönliche Voraussetzui	ngen					
1	Persönliche Voraussetzur Förderungswerber/in	ngen (JA= X)	Fakt or		Pun kte		
1.1.		(JA=					
	Förderungswerber/in  Der Förderungswerber erfüllt zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei der Genehmigung die Vo-	(JA=	or				
<b>1.1. 1.1.</b>	Förderungswerber/in  Der Förderungswerber erfüllt zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei der Genehmigung die Voraussetzungen als (nur eine Auswahl)  KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gemäß	(JA=	or				
1.1. 1.1. 1 1.1.	Förderungswerber/in  Der Förderungswerber erfüllt zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei der Genehmigung die Voraussetzungen als (nur eine Auswahl)  KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gemäß 4.1 der Tourismus-Investitions-Richtlinie  Errichter gemäß Punkt 4.2 der Tourismus-	(JA=	or 5		kte		
1.1. 1.1. 1 1.1. 2 1.1.	Förderungswerber/in  Der Förderungswerber erfüllt zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei der Genehmigung die Voraussetzungen als (nur eine Auswahl)  KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gemäß 4.1 der Tourismus-Investitions-Richtlinie  Errichter gemäß Punkt 4.2 der Tourismus-Investitions-Richtlinie  Kooperation gemäß Punkt 4.3 der Tourismus-	(JA=	or 5		kte		

1.2	Der Förderungswerber erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:		5	
1.2. 1	Der Förderungswerber ist sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig. Das Unternehmen ist existenz- und wettbewerbsfähig (Punkt 4.5).			
1.2. 2	Finanzierung wird soweit wie möglich abgesichert (Punkt 4.6).			
1.2. 3	Betriebliches Rechnungswesen ist geordnet und ermöglich jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse (Punkt 4.7).			
1.2. 4	Beim Förderungswerber handelt es sich <u>nicht</u> um ein Unternehmen in Schwierigkeiten iSd AGVO (Punkt 4.8).			
1.2. 5	Im Ansuchenszeitpunkt darf <u>kein</u> Restrukturierungsverfahren gemäß Restrukturierungsordnung laufen (Punkt 4.9).			
1.2. 6	Beim Förderungswerber handelt es sich <u>nicht</u> um eine Gebietskörperschaft oder um ein Unternehmen, das die Anforderungen der KMU-Definition nicht erfüllt (Punkt 4.10).			
	Summe			
	Sachliche Voraussetzung	gen		
2	Förderobjekt	(JA= X)	Fakt or	Pun kte
2 2.1	Das Vorhaben erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:			
	Das Vorhaben erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:  Die Durchführung des Vorhabens ist unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert und es liegt ein schlüssiges Unternehmenskonzept vor, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg		or	
<b>2.1</b> 2.1.	Das Vorhaben erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:  Die Durchführung des Vorhabens ist unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert und es liegt ein schlüssiges Unternehmenskonzept vor, das ei-		or	
2.1. 2.1. 1	Das Vorhaben erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:  Die Durchführung des Vorhabens ist unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert und es liegt ein schlüssiges Unternehmenskonzept vor, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt (Punkt 5.1.1).  Der geförderte Betrieb stellt Informatiotionen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereit bzw. wird diese bereitstellen (Punkt 5.1.2).  Der geförderte Betrieb kann (ausgenommen bei Neubauvorhaben gem. Punkt 5.2.6 der Tourismus- Investitions-Richtlinie) einen Energieausweis vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und nicht älter als drei Jahre ist (Punkt 5.1.3).		or	
2.1. 2.1. 2.1. 2.1. 2.1.	Das Vorhaben erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:  Die Durchführung des Vorhabens ist unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert und es liegt ein schlüssiges Unternehmenskonzept vor, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt (Punkt 5.1.1).  Der geförderte Betrieb stellt Informatiotionen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereit bzw. wird diese bereitstellen (Punkt 5.1.2).  Der geförderte Betrieb kann (ausgenommen bei Neubauvorhaben gem. Punkt 5.2.6 der Tourismus- Investitions-Richtlinie) einen Energieausweis vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und		or	
2.1. 2.1. 2.1. 2.1. 3	Das Vorhaben erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:  Die Durchführung des Vorhabens ist unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert und es liegt ein schlüssiges Unternehmenskonzept vor, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt (Punkt 5.1.1).  Der geförderte Betrieb stellt Informatiotionen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereit bzw. wird diese bereitstellen (Punkt 5.1.2).  Der geförderte Betrieb kann (ausgenommen bei Neubauvorhaben gem. Punkt 5.2.6 der Tourismus- Investitions-Richtlinie) einen Energieausweis vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und nicht älter als drei Jahre ist (Punkt 5.1.3).  Die Durchführung führt unter Berücksichtigung allfällig erlaubter Ausgleichsmaßnahmen zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung von 25% im Vergleich zum Zustand vor Investition (Punkt		or	

2.2.	Qualitätsverbesserung				
2.2.	Betriebsgrößenoptimierung				
2.2.	Neuausrichtung				
2.2. 4	Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen			_	
2.2.	Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter			-	
2.2.	Neubauten				
2.2. 7	Umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energiesparmaßnahmen				
2.3	Das Vorhaben erfüllt die betriebstypenspezifischen Voraussetzungen der relevanten Teile von Punkt 5.3 (nur ein Betriebstyp)		n,		
2.3. 1	Bei Beherbergungsbetrieben (5.3.1):	(JA= X)		Irrelevant	
	Der Betrieb erfüllt zumindest die inhaltlichen Kriterien eines Drei-Sterne-Betriebes oder stellt eine zweckdienliche Ausnahme dar.				
	Eine Betriebsgrößenoptimierung geht mit einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder einer Infrastrukturmaßnahme einher; wenn der Energieausweis des Bestandes in einer oder mehreren Kategorien eine Bewertung in den Klassen "E" oder "F" aufweist geht die Betriebsgrößenoptimierung auch mit einer Maßnahme zur Optimierung des Energie- und Ressourcenverbrauches einher.				
2.3. 2	Bei Gastronomiebetrieben (5.3.2):	(JA= X)		Irrelevant	
	Der Gastronomiebetrieb liegt nicht in einer Landeshauptstadt und nicht in einer Stadt mit mehr als 35.000 Einwohnern.				
	Der Gastronomiebetrieb weist eine touristische Bedeutung iSd Richtlinie auf.				
	Der Gastronomiebetrieb weist keine suboptimale Betriebsgröße auf.				
	Der Gastronomiebetrieb weist keine geringe Qualität der Dienstleistung auf.				
2.3.	Bei Campingplätzen (5.3.3):	(JA= X)		Irrelevant	
	Der Campingplatz wird überwiegend touristisch genutzt.				
	Der bisherige Qualitätsstandard wird durch die Investition deutlich verbessert und nach Investition liegt ein insgesamt hochwertiges Angebot vor.				

	Bei Neubauten werden die Bestimmungen für den Neubau von Beherbergungsbetrieben sinngemäß eingehalten.				
2.3. 4	Bei Reisebüros (5.3.4):	(JA= X)		Irrelevant	
	Es handelt sich um ein Incoming-Reisebüro iSd Richtlinie.				
2.3. 5	Bei Freizeitbetrieben (5.3.5):	(JA= X)		Irrelevant	
	Es handelt sich um ein touristisch bedeutsames Vorhaben.				
	Der Freizeitbetrieb weist keine suboptimale Betriebsgröße auf.				
	Der Freizeitbetrieb weist keine geringe Qualität der Dienstleistung auf.				
2.4	Das Vorhaben stellt ein förderbares Vorhaben gemäß Punkt 5.4 der Tourismus-Investitions-Richtlinie dar.		4		
		(JA= X)			
2.4. 1	Das Vorhaben wird nicht in einem Einkaufszentrum realisiert (Punkt 5.4.1).				
2.4. 2	Die dauerhafte touristische Nutzung ist beabsichtigt und nachhaltig sichergestellt (Punkt 5.4.2).				
2.4. 3	Franchisebetrieb oder Betrieb mit franchiseähnlichem Konzepten (Punkt 5.4.3):				
	Die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit ist gewährleistet.				
	Der Bestandsvertrag lautet für die Betriebsräumlichkeit auf den Franchisenehmer.				
2.4. 4	Das Vorhaben geht nicht mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität einher (Punkt 5.4.4).				
2.4. 5	Der Betrieb bietet seine Dienstleistung öffentlich an (Punkt 5.4.5).				
	Summe				
	Nachhaltigkeitsbonus (Anh	ang I	I)		
3.1	Die nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)investitior betragen insgesamt (EUR):				
3.1. 1	EUR 100.000 bis 149.999				
3.1. 2	EUR 150.000 bis 199.999				
3.1. 3	EUR 200.000 bis 249.999				

3.1. 4	EUR 250.000 bis 299.999				
3.1. 5	EUR 300.000 bis 349.999				
3.1. 6	> EUR 350.000				
	Pur	hktear	zahl	(Faktor 3):	
	Nachhaltigkeitsbonus				
3.2	Die Durchführung der nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen betrifft den Teilbereich bzw. die Teilbereiche (Kombinationen sind möglich; einund dieselben Kosten können nicht bei mehreren Schwerpunkten angegebenen werden).			Betrag in EUR	
3.2. 1	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Energie				
3.2. 1.1	Reduktion des Energieverbrauchs bzw. Steigerung der Energieeffizienz				
3.2. 1.2	Errichtung bzw. Einbau von klimaneutralen Heizungs-, Kühlungs-, Be- und Entlüftungssystemen mit hohem Standard oder Heiz- und Kühlsystemen mittels wasserführender Rohrleitungen				
3.2. 1.3	Anschaffung bzw. Einbau energieeffizienter Geräte oder Beleuchtung				
3.2. 1.4	Errichtung von Anlagen, die Solarenergie, Biomasse/Biomassefernwärme oder Abwärme/Fernwärme nutzen				
3.2. 1.5	Sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizenz, zur Erlangung des Umweltzeichens oder einer Auszeichnung mit vergleichbarem Standard				
3.2. 2	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Ressourcen				
3.2. 2.1	Entsiegelungsmaßnahmen am Investitionsstandort, die mehr als 10 m2 betreffen				
3.2. 2.2	Dächer- und Fassadenbegrünung durch nichtinvasive Pflanzenarten (Schutz vor Fassadenüberhitzung), die mehr als 10 m2 betreffen				
3.2. 2.3	Anschaffung und Einbau wassersparender Armaturen, wobei die Durchflussmenge maximal 6l pro Minute betragen darf				
3.2. 2.4	Ausstattung von vorhandenen PKW-Stellplätzen sowie Stellplätzen für Motor- und Fahrräder mit E-Ladestationen				
3.2. 2.5	Errichtung von Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswässern				
3.2. 2.6	Errichtung von Anlagen zur Abfallvermeidung bzw. Abfallreduktion				
3.2. 2.7	sonstige Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs (z.B. Rohstoffbedarf, Was- ser) bzw. zu einer Steigerung der Ressourceneffizienz führen				
3.2. 3	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Emissionen				

• •				
3.2. 3.1	Wohnraumlüftung über Schalldämmlüfter			
3.2. 3.2	Maßnahmen, die beim Vergleich der Energieausweise vor und nach Investition zu einer Reduktion der CO2-Emissionen von min. 25% führen			
	Investitionen, die ursächlich zur Erlangung der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards dienen (ausgenommen Neubau)			
	Investitionen, die ursächlich zur Erlangung der Qualitätsstufe "klima.aktiv gold" des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandars bzw. eines vergleichbaren Standards dienen (nur Neubau)			
3.2. 4	Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen			
3.2. 4.1	Errichtung von Unterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter			
3.2. 4.2	Errichtung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern			
3.2. 4.3	Reaktivierung von Leerstand für betriebliche Zwecke			
3.2. 4.4	Umsetzung von Investitionsprojekten im Rahmen einer Kooperation, die auch einen Mehrwert für die lokale Bevölkerung stiften			
3.2. 5	Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung			
3.2. 5.1	Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen			
3.2. 5.2	Digitalisierungsmaßnahmen			
	Gesamtbeurteilung			
			Punkte	
	Der Förderungswerber erreicht insgesamt folgende Punkteanzahl (Mindestpunkteanzahl: 79)			

# 310. Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie) vom 30. März 2023

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBI. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Soweit in dieser Richtlinie auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Unionsrecht verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Präambel
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Rechtsgrundlagen
- 4. Persönliche Voraussetzungen
- 5. Sachliche Voraussetzungen
- 6. Förderbare und nicht förderbare Kosten
- 7. Art und Höhe der Förderung
- 8. Allgemeine Bestimmungen
- 9. Förderungsansuchen
- 10. Prüfung und Förderungsentscheidung
- 11. Auszahlung
- 12. Berichtslegung und Meldepflichten
- 13. Überprüfung und Auskunftserteilung
- 14. Einstellung und Rückzahlung
- 15. Datenschutz
- 16. Verpflichtungserklärung
- 17. Haftungsausschluss
- 18. Gerichtsstand
- 19. Geltungsdauer

# **Anhang I: KMU Definition**

- 1. Allgemeines
- 2. Unternehmensdefinition
- 3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- 4. Schwellenwerte für Beschäftigte
- 5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme
- 6. Unternehmenstypen
- 7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme
- 8. Maximale Förderintensitäten

#### 1. Präambel

Der Tourismus steht vor vielfältigen Herausforderungen. Es geht um die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa sowie den anhaltenden Arbeitskräftemangel. Gerade in diesen Zeiten bietet der "Plan T - Masterplan für Tourismus" langfristige Orientierung. Auf dem Weg zu einer der nachhaltigsten Tourismusdestination Europas gilt es, die Bedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Touristikern und Mitarbeitern gleichermaßen zu adressieren und die Verantwortung des Tourismus für die Region wahrzunehmen. Keine andere Branche ist in allen Regionen unseres Landes so verwurzelt und sorgt von den Städten bis in die entlegensten Täler für Wertschöpfung und Lebensqualität. Diese Rolle gilt es zu erhalten und auszubauen.

Die gewerbliche Tourismusförderung basiert auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, welches als mögliche Instrumente die Gewährung von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen und Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen vorsieht.

Die gegenständliche Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern ("Jungunternehmer-Richtlinie") bildet die Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen für Gründer und Übernehmer in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ("Jungunternehmer").

Die Gewährung von bundesseitigen Zinsenzuschüssen für Investitionskredite der Abwicklungsstelle ("geförderte Investitionskredite") und die ergänzend mögliche Gewährung von Zuschüssen für nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen ("Nachhaltigkeitsbonus") erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus ("Tourismus-Investitions-Richtlinie"). Die Übernahme von Haftungen für Kredite erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft ("Haftungs-Richtlinie"). Zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität touristischer Angebotsträger ist eine Unterstützung nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ("Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie") möglich.

Ziel der Jungunternehmer-Richtlinie ist die Unterstützung der Gründung- und Übernahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Zur Evaluierung gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, werden folgende Kennzahlen herangezogen:

- 1.1 Verhältnis Gross Operating Profit (GOP) zu Umsatz
- 1.2 Überlebensrate nach drei Jahren
- 1.3 Bodenverbrauch

# 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Gründung und Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Förderung von Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte, in Kooperation mit dem Bundesland, in dem das Unternehmen gegründet bzw. übernommen wird.

# 3. Rechtsgrundlagen

- 3.1 Nationale Rechtsgrundlagen
  - 3.1.1 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
  - 3.1.2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (subsidiär anzuwenden)

#### 3.2 EU-Beihilfenrecht

- 3.2.1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABI. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 ff ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" -AGVO)
- 3.2.2 Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie können auf Basis von Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) gewährt werden.

#### 3.3 Kumulierung

- 3.3.1 Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 AGVO eingehalten werden.
- 3.3.2 Die Abwicklungsstelle hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

#### 4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1 Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die
  - ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig zu betreiben bzw. zu übernehmen beabsichtigen oder ein solches Unternehmen maximal drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gegründet bzw. übernommen haben¹ und
  - als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunter-nehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden
    - Fassung, zuletzt ABI. Nr. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
  - c) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
  - d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194/1994 unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) angeführt sind.

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Jede Gründung oder Übernahme kann nur einmal unterstützt werden.

- 4.2 Weiters muss ein Jungunternehmer<sup>2</sup> ein unter Punkt 4.1 genanntes Unternehmen gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten drei Jahre vor der Gründung oder Übernahme in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sein und eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben.
- 4.3 Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss ein Jungunternehmer als Mehrheitsgesellschafter, das heißt mit mehr als 50 %³ an der Förderungswerberin beteiligt sein sowie die unternehmens- und gewerberechtliche Geschäftsführung ausüben. Bei der Beteiligung darf es sich nicht um eine stimmrechtlose Beteiligung handeln.
- 4.4 Jungunternehmer müssen über ausreichende persönliche Qualifikationen (entsprechende Ausbildung, berufliche Erfahrung) verfügen, die eine längerfristig erfolgversprechende Unternehmensführung im Sinne der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit erwarten lassen. Eine allfällige vorherige wirtschaftliche selbständige Tätigkeit außerhalb der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist in diese Betrachtung miteinzubeziehen.
- 4.5 Die Gründung bzw. Übernahme darf zeitlich maximal drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen. Ausschlaggebend ist der Tag der erstmaligen Erlangung oder Übertragung der Gewerbeberechtigung.
- 4.6 Unternehmen, die steuerfreie Umsätze gemäß § 6 Z 27 Umsatzsteuergesetz 1994 UStG 1994 erzielen (Kleinunternehmer), sind nicht förderbar.
- 4.7 Das betriebliche Rechnungswesen ist geordnet zu führen und muss jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen.
- 4.8 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Im Übrigen gilt die KMU-Definition (Anhang I).
- 4.9 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 5. Sachliche Voraussetzungen

5.1 Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Die Punkte 5.1.1 bis 5.1.5 müssen kumulativ bei allen Projekten erfüllt sein.

5.1.1 Die geplante Gründung oder Übernahme muss auf einem schlüssigen Unternehmenskonzept beruhen, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für die Zwecke dieser Richtlinien wird unter Jungunternehmer sowohl der Neugründer als auch der Übernehmer eines Unternehmens der Tourismus- und Freizeitwirtschaft verstanden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine Ausnahme besteht für den Unternehmenserwerb mittels "Buy-in" durch Familienangehörige im Sinne des § 25 Bundesabgabenordnung (BAO), oder eine mindestens drei Jahre im zu übernehmenden Betrieb beschäftigte Person bzw. eine juristische Person, an der die genannten Personen mehrheitlich beteiligt sind. Diesfalls muss der 50%-Anteil binnen fünf Jahren ab Abschluss des Förderungsvertrages erreicht bzw. überschritten werden und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind vorzulegen.

- 5.1.2 Die Durchführung des Vorhabens darf unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen<sup>4</sup> zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung von 25 % im Vergleich zum Zustand vor Investition führen. Bei Neubauvorhaben gemäß Punkt 5.2.1 können Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.
- 5.1.3 Der geförderte Betrieb muss Informationen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereitstellen.
- 5.1.4 Der geförderte Betrieb muss für den Investitionsstandort einen Energieausweis<sup>5</sup> vorlegen, der nicht älter als drei Jahre ist.
- 5.1.5 Für die förderungsgegenständliche Investition ist ausreichendes Eigenkapital von mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten<sup>6</sup> sicherzustellen. Förderungen jedweder Art gelten nicht als Eigenkapital.

## 5.2 Besondere sachliche Voraussetzungen

5.2.1 Sollte ein Jungunternehmer ein Neubauvorhaben realisieren gilt Folgendes: Ein Neubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstausübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt oder wenn die Gewerbeberechtigung für den Unternehmensstandort vor länger als fünf Jahren ruhend gestellt oder zurückgelegt wurde. Neubauten in tourismusintensiven Gemeinden werden nicht gefördert.

Darüber hinaus werden Neubauten nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich

- a) in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten (Beherbergungsbetriebe) oder Verpflegungskapazitäten (Gastronomiebetriebe) aufweisen und daher durch die Förderung ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Oder
- wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist.

Beherbergungsneubauten müssen den Standard der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" oder einen vergleichbaren Standard erreichen.

Neubauten werden nur gefördert, wenn keine Teilfinanzierung des Projektes aus Immobilienverkäufen erfolgt und die touristische Nutzung nachhaltig<sup>7</sup> sichergestellt wird.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ausgleichsmaßnahmen müssen am Investitionsstandort und zumindest im Ausmaß der versiegelten Fläche gesetzt werden und können zum Beispiel in der Begrünung von Fassaden und Dachflächen oder Entsiegelungsmaßnahmen bestehen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Energieausweis muss den der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI. Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, dienenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Als Gesamtinvestitionskosten gilt die Summe aller investiven Maßnahmen abzüglich privat genutzter und branchenfremder Investitionen eines Vorhabens

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

## 5.3 Nicht förderbare Vorhaben

- 5.3.1 Investitionen in Betriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße<sup>8</sup> oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen
- 5.3.2 Vorhaben in Einkaufszentren, wobei als Einkaufszentrum eine Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in einem baulichen Verbund unter Bildung einer funktionalen Einheit verstanden wird
- 5.3.3 Vorhaben, bei denen die dauerhafte touristische Nutzung nicht beabsichtigt bzw. nicht sichergestellt ist<sup>9</sup>.
- 5.3.4 Vorhaben von Franchisebetrieben<sup>10</sup> und Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten

Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist (Kriterien dafür sind eigenständige Mitarbeiterpolitik, Einkaufspolitik und Vertriebsmaßnahmen). Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen (insbesondere Gesellschaftsvertrag) und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

- 5.3.5 Vorhaben, die mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität verbunden sind, beispielsweise der Rückbau eines Hotels in ein Apartmenthaus.
- 5.3.6 Investitionen in Betriebe, die ihre Dienstleistung nicht öffentlich anbieten.

## 6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

- 6.1 Förderbare Kosten sind:
  - a) Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, insbesondere die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung oder Softwareprodukten sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner), soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind; sowie
  - b) die an den Eigentümer zu entrichtende Kaution anlässlich der Übernahme eines Betriebes im Pachtwege (Gründerkaution); und
  - der Kaufpreis beim Erwerb eines Unternehmens der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, nicht jedoch anteilige Kosten des Grunderwerbs.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Indikatoren für eine suboptimale Betriebsgröße bzw. eine geringe Dienstleistungsqualität sind:

Betrieb wird vom Unternehmer nicht im Vollerwerb geführt bzw. erwartete Betriebsergebnisse decken nicht den Lebensunterhalt des Unternehmers

Betrieb ohne Mitarbeiter, ohne warmes Speisenangebot, ohne Sitzplätze oder ohne eigene Sanitäranlagen

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Indikatoren dafür sind insbesondere die Widmung des Grundstückes und die Möglichkeit, parifiziertes Wohnungseigentum zu begründen sowie vertragliche Vereinbarungen, die wechselnde Nutzungen erschweren.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Franchising ist ein auf Partnerschaft basierendes Vertriebssystem, bei dem Neuunternehmer ein etabliertes Geschäftskonzept gegen eine Gebühr nutzen dürfen.

## 6.2 Nicht förderbare Kosten:

#### 6.2.1 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

- 6.2.2 Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist
- 6.2.3 Investitionen in die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen
- 6.2.4 der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten. Eine Ausnahme besteht für den Ankauf von Baulichkeiten im Rahmen des Erwerbs eines Tourismus- oder Freizeitunternehmens gemäß Punkt 6.1 lit. c
- 6.2.5 der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern mit Ausnahme von Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen
- 6.2.6 der Kaufpreis beim Erwerb des Unternehmens von Familienangehörigen im Sinne des § 25 BAO
- 6.2.7 der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- 6.2.8 Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume
- 6.2.9 Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- 6.2.10 Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- 6.2.11 Kautionen mit Ausnahme von Gründerkautionen gemäß Punkt 6.1 lit. b.
- 6.2.12 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren
- 6.2.13 Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden

# 7. Art und Höhe der Förderung

7.1 Vorhaben bis EUR 500.000 förderbare Kosten

Die Förderung besteht bei förderbaren Kosten von mindestens EUR 50.000 (Untergrenze) bis max. EUR 500.000 (Obergrenze) für fremdkapitalfinanzierte Investitionen in einem Zuschuss von maximal 7,5 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1, sofern es sich beim Förderungsnehmer um ein kleines Unternehmen gemäß der KMU- Definition (siehe Anhang I) handelt. Bei mittleren Unternehmen besteht die Förderung in einem Zuschuss von maximal 5 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1.

Diese Basisförderung des Bundes wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Bundesland, in welchem das jeweilige Vorhaben durchgeführt wird, mit dem Bund, vertreten durch den für Tourismus zuständigen Bundesminister, eine Vereinbarung geschlossen hat, der zufolge es die Bundesförderung für die genannten Vorhaben in zumindest gleicher Höhe verstärkt. Dies hat auf Basis eigener Landesrichtlinien und unter Wahrung der EU-beihilfenrechtlichen Grenzen zu erfolgen. Bei mittleren Unternehmen darf der Zuschuss insgesamt maximal 10 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1 betragen; bei Klein- und Kleinstunternehmen darf der Zuschuss insgesamt maximal 20 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1 betragen.

Die Abwicklungsstelle hat auf ihrer Website bekanntzugeben, mit welchen Bundesländern eine derartige Vereinbarung besteht.

#### 7.2 Übernahme von Haftungen

Ergänzend kann eine Haftung nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Haftungs-Richtlinie) in Anspruch genommen werden.

#### 8. Allgemeine Bestimmungen

- Die Gewährung von Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie erfolgt nach Maßgabe 8.1 der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 8.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 8.3 Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt.
- 8.4 Die Abwicklungsstelle wird im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig.

#### 9. Förderungsansuchen

9.1 Einreichung

> Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzureichen (Förderportal). Die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen sind ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Abwicklungsstelle vorbehalten kann, auch Originalunterlagen einzufordern. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen<sup>11</sup>, wirtschaftlichen und sozial- regionalen Nachhaltigkeit zu tätigen (Nachhaltigkeits-Check). Soweit eine Mitfinanzierung der Bundesländer vorgesehen oder ein Bundesland eine maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle eines EU-Programms ist, kann auch bei den Landesstellen eingereicht werden. Das Datum der Einreichung bei den Landesstellen ist das gültige Einreichdatum. Dies gilt auch für irrtümlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws), der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) oder der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) eingereichte Ansuchen.

> Die Unterlagen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

> Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen - von der Abwicklungsstelle festzulegenden - Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach einmaliger Mahnung ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

<sup>11</sup> Die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Anlehnung an die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie- Verordnung) abzufassen.

9.2 Angaben zu Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen.

Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union; diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen.

Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben sowie Abfragen in der Transparenzdatenbank zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## 10. Prüfung und Förderungsentscheidung

- 10.1 Die Abwicklungsstelle hat eingelangte Förderungsansuchen anhand der in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Voraussetzungen zu prüfen und über die Genehmigung des Förderungsansuchens zu entscheiden.
- 10.2 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln. Dieses hat soweit zutreffend - folgende Bestandteile aufzuweisen: Bezeichnung der Rechtsgrundlage; Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer; Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung; Art und Höhe der Förderung; genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand); förderbare und nicht förderbare Kosten; Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten; Auszahlungsbedingungen; Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung; Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung; Bestimmungen zur Datenverarbeitung; sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Auflagen und Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen.
- 10.3 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

## 11. Auszahlung

- 11.1 Der Gesamtbetrag der Förderung nach Punkt 7.1 wird nach Abrechnung ausbezahlt.
- 11.2 Für die Auszahlung nach Punkt 11.1 sind erforderlich:
  - 11.2.1 das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsvertrages,
  - 11.2.2 die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,

- 11.2.3 eine Bestätigung über die dem Förderungsansuchen entsprechende Durchführung des Vorhabens und über dessen Abschluss durch eine vom Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden. Diese Rechnungszusammenstellung ist vom Finanzierungsinstitut bzw. vom Wirtschaftstreuhänder des Förderungsnehmers ebenfalls bankmäßig bzw. firmenmäßig zu fertigen.
- 11.2.4 Die Abwicklungsstelle hat eine risikobasierte Stichprobenprüfung durchzuführen. Dazu hat der Förderungsnehmer der Abwicklungsstelle auf Anforderung alle in der Rechnungszusammenstellung angeführten Original-Rechnungen, Original- Zahlungsbelege und dazugehörige Original-Bankauszüge<sup>12</sup> vorzulegen.
- 11.2.5 Zusätzlich kann eine Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Vorhabens sowie der widmungsgemäßen Verwendung durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

## 11.3 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten bzw. zur Teiltilgung des Kredites zuzüglich Zinsen zu verwenden.

## 12. Berichtslegung und Meldepflichten

- 12.1 Der Förderungsnehmer hat den Jahresabschluss eines jeden Jahres der Förderungslaufzeit samt einem von der Abwicklungsstelle aufgelegten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens vorzulegen.
- 12.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.
- 12.3 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:
  - 12.3.1 beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
  - 12.3.2 den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 14
  - 12.3.3 Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt

847

<sup>12</sup> Rechnungen und Belege müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden. Elektronische Rechnungen gemäß § 11 Abs 2 UStG iVm der E-Rechnung-UStV (jeweils, in der geltenden Fassung) sowie elektronisch archivierte Rechnungen und Belege werden vom Förderungsgeber nur dann anerkannt, wenn auf der/dem jeweiligen Rechnung/Beleg eine eindeutige Zuordnung zum Förderungsvorhaben erfolgt. Die Rechnung hat daher einen Vermerk zu enthalten, wonach die gegenständliche Leistung für das Förderungsprojekt erbracht worden ist. Sämtliche Rechnungen und Belege haben auf den Förderungsnehmer zu lauten. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, von dem Förderungsnehmer eine eidesstattliche Erklärung im Hinblick darauf zu verlangen, dass vom Förderungsgeber zu bestimmende Rechnungen/Belege ausschließlich beim Förderungsgeber und bei keiner anderen Förderungsstelle zur Förderung vorgelegt wurden bzw. werden.

- 12.3.4 Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- 12.3.5 Änderung des Unternehmensgegenstandes
- 12.3.6 Verlust der KMU-Eigenschaft<sup>13</sup>
- 12.3.7 Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind
- 12.4 Der Förderungsnehmer wird verpflichtet der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt vorzulegen:
  - 12.4.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABI. Nr. L 140 vom 30. April 2004, S. 1 ff, in der geltenden Fassung, benötigt.
  - 12.4.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013 BGBI. I Nr. 139/2009, benötigen.

## 13. Überprüfung und Auskunftserteilung

- Die Organe des Bundes, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 13.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.
- Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe Art 4 (2) KMU-Definition.

## 14. Einstellung und Rückzahlung

## 14.1 Vorläufige Einstellung

- 14.1.1 Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei
  - a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle;
  - b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle oder im Erbwege.
- 14.1.2 Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 16 vorlegt und darin die Annahme der Rechte und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bestätigt. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

## 14.2 Endgültige Einstellung und Rückzahlung

- 14.2.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei zudem der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:
  - a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen;
  - b) der Kredit vorzeitig fällig gestellt, rückgezahlt oder umgeschuldet wird
  - c) die Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus erfolgt;
  - d) die Betriebstätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) dauerhaft eingestellt wird;
  - e) die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand;
  - f) die KMU-Eigenschaft innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) verloren geht<sup>14</sup>;
  - bei Vorliegen des Punktes 14.1 (Vorläufige Einstellung) im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;
  - h) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
  - i) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
  - j) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung Ereignisse meldet, welche die

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

- Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- k) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- m) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- n) vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht eingehalten wurden;
- o) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGStG, BGBI. I Nr. 82/2005 und insbesondere das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
- q) dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen beim Einsatz von EU- Förderungsmitteln nicht durchgeführt werden;
- r) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- s) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden oder
- t) das geförderte Investitionsgut innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.
- 14.3 Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn ein Rückzahlungsgrund gemäß Punkt 14.2.1 eintritt. Anstelle der gänzlichen Rückforderung gemäß Punkt 14.2.1 kann die Einstellung oder Rückzahlung bloß teilweise bzw. innerhalb der Behaltefrist aliquot<sup>15</sup> erfolgen, wenn die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist, kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages für das BMAW weiterhin zumutbar ist.
- Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMAW vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Die Berechnung erfolgt analog zur linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß § 7 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, auf die richtliniengemäße Behaltefrist von fünf Jahren.

## 14.6 Weiters gilt:

- 14.6.1 Im Falle einer Förderung nach Punkt 7.1 sind die ausbezahlten Förderungsmittel aliquot rückzufordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) wegfallen.
- 14.6.2 Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Die Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 14.6.3 Soweit die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes agiert, erfolgt nach erfolgloser Mahnung durch die Abwicklungsstelle die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Wege der Finanzprokuratur.

## 15. Datenschutz

- 15.1 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. laufend beizubringen hat:
  - 15.1.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABI. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, in der geltenden Fassung, benötigt.
  - 15.1.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013 BGBl. I Nr. 139/2009, benötigen.
- 15.2 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass
  - 15.2.1 das BMAW und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;

- 15.2.2 das BMAW und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- 15.2.3 das BMAW und die Abwicklungsstelle zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
- 15.2.4 es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie § 14 der ARR 2014, des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);
- 15.2.5 die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;
- 15.2.6 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

## 16. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBI. I Nr. 66/2004 und das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz, BGBI. I Nr. 82/2005 beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

## 17. Haftungsausschluss

Die Abwicklungsstelle hat dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMAW und die Abwicklungsstelle jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## 18. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMAW und der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot aufzunehmen.

## 19. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 3. April 2023 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2028. Förderungsansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 31. Dezember 2027 eingebracht werden. Über diese muss bis spätestens 30. Juni 2028 entschieden werden. Die weitere Abwicklung der Förderungen bleibt vom Außerkrafttreten der Richtlinie unberührt.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

## **Anhang I: KMU Definition**

## 1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

## 2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

## 3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status "KMU" muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

## 4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- 4.1 alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (zB auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- 4.2 Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilsmäßig zu berücksichtigen;
- 4.3 mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilsmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- 4.4 Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

## 5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

5.1 Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme

5.2 Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme

5.3 Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

## 6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1 "Eigenständiges" Unternehmen

Als "eigenständig" gilt jedes Unternehmen, das nicht als "Partnerunternehmen" oder als "verbundenes Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2 "Partnerunternehmen"

Als "Partnerunternehmen" gelten alle Unternehmen, die nicht als "verbundene Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren "verbundenen" Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens. Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als "Partnerunternehmen", wenn

- 6.2.1 es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- 6.2.2 ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- 6.2.3 es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.
- 6.2.4 Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als "eigenständig" - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen "verbunden" sind):

- 6.2.5 Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- 6.2.6 Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- 6.2.7 Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- 6.2.8 Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

## 6.3 "Verbundene Unternehmen"

Als "verbundene Unternehmen" gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- 6.3.1 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- 6.3.2 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- 6.3.3 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.
- 6.3.4 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 "Partnerunternehmen", untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als "verbunden".

Für die unter Punkt 6.2 "Partnerunternehmen" angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als "verbunden" eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als "verbundene" Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 "Partnerunter-nehmen" genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

## 7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1 "Eigenständige" Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

7.2 "Partnerunternehmen" und "verbundene Unternehmen":

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener

"Partnerunternehmen", die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen "verbunden" sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilsmäßig und jene der "verbundenen Unternehmen" zu 100 % hinzuzurechnen.

## 8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

- 8.1 maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- 8.2 maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.

# 311. Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Tourismus-Unternehmensstabilisierungs- Richtlinie) vom 30. März 2023

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Soweit in dieser Richtlinie auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Unionsrecht verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Präambel
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Rechtsgrundlagen
- 4. Persönliche Voraussetzungen
- 5. Sachliche Voraussetzungen
- 6. Art und Höhe der Förderung
- 7. Berechnungsgrundlage
- 8. Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts
- 9. Allgemeine Bestimmungen
- 10. Förderungsansuchen
- 11. Prüfung und Förderungsentscheidung
- 12. Auszahlung
- 13. Berichtslegung und Meldepflichten
- 14. Überprüfung und Auskunftserteilung
- 15. Einstellung und Rückzahlung
- 16. Datenschutz
- 17. Verpflichtungserklärung
- 18. Haftungsausschluss
- 19. Gerichtsstand
- 20. Geltungsdauer

## 21. Anhang I: KMU Definition

- 1. Allgemeines
- 2. Unternehmensdefinition
- 3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- 4. Schwellenwerte für Beschäftigte
- 5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme
- 6. Unternehmenstypen
- 7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme
- 8. Maximale Förderintensitäten

## 1. Präambel

Der Tourismus steht vor vielfältigen Herausforderungen. Es geht um die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa sowie den anhaltenden Arbeitskräftemangel. Gerade in diesen Zeiten bietet der "Plan T - Masterplan für Tourismus" langfristige Orientierung. Auf dem Weg zu einer der nachhaltigsten Tourismusdestination Europas gilt es, die Bedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Touristikern und Mitarbeitern gleichermaßen zu adressieren und die Verantwortung des Tourismus für die Region wahrzunehmen. Keine andere Branche ist in allen Regionen unseres Landes so verwurzelt und sorgt von den Städten bis in die entlegensten Täler für Wertschöpfung und Lebensqualität. Diese Rolle gilt es zu erhalten und auszubauen.

Die gewerbliche Tourismusförderung basiert auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, welches als mögliche Instrumente die Gewährung von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen und Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen vorsieht.

Die gegenständliche Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ("Tourismus- Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie") bildet die Grundlage für die Gewährung von Unterstützungen für die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität touristischer Angebotsträger.

Die Gewährung von bundesseitigen Zinsenzuschüssen für Investitionskredite der Abwicklungsstelle ("geförderte Investitionskredite") und die ergänzend mögliche Gewährung von Zuschüssen für nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen ("Nachhaltigkeitsbonus") erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus ("Tourismus-Investitions-Richtlinie"). Zuschüsse für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer werden auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern ("Jungunternehmer-Richtlinie") gewährt. Die Übernahme von Haftungen für Kredite erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismusund Freizeitwirtschaft ("Haftungs-Richtlinie").

Das Ziel der Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie besteht darin, kleine und - sofern daraus keine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung entsteht - mittlere Unternehmen, die wesentliche Angebotsträger der heimischen Tourismuswirtschaft sind und eine langfristige Erfolgschance haben, sich aber in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, mit Hilfe von ideellen und finanziellen Maßnahmen zu unterstützen und ihre wirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen. Damit wird nicht nur touristisches Angebot erhalten, sondern auch Beschäftigung gesichert.

Als Indikatoren für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, werden die Überlebensquote der geförderten Unternehmen nach drei Jahren, das Rating vor und nach Unternehmensstabilisierung sowie das Verhältnis Gross Operating Profit (GOP) zu Umsatz herangezogen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität und der Finanzstruktur von Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie.

## 3. Rechtsgrundlagen

- 3.1 Nationale Rechtsgrundlagen
  - 3.1.1 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996
  - 3.1.2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (subsidiär anzuwenden)

## 3.2 EU-Beihilfenrecht

3.2.1 Beihilfen gemäß "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten", zuletzt ABI. Nr. C 249 vom 31.7.2014 ("Leitlinien"). Eine darauf aufbauende Regelung wurde unter SA.106482 bei der Europäischen Kommission angemeldet.

## 3.3 Kumulierung

- 3.3.1 Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Abschnitts 3.6.2 der Leitlinien eingehalten werden.
- 3.3.2 Die Abwicklungsstelle hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

## 4. Persönliche Voraussetzungen

4.1 KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
- c) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBI. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBI. I Nr. 103/1998, angeführt sind.
- 4.2 Beim Förderungswerber muss es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition handeln. Dies ist der Fall, wenn:
  - bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten
     Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist;

- b) bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist;
- c) unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind. Als Indikator dafür gelten die Vorgaben des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBI. I Nr. 114/1997. Das bedeutet, dass die fiktive Schuldentilgungsdauer des betroffenen Unternehmens mehr als 15 Jahre beträgt und es eine Eigenmittelquote von unter 8 % aufweist.

Unternehmen in Schwierigkeiten, bei denen bereits Zahlungsunfähigkeit vorliegt, können nicht unterstützt werden.

- 4.3 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Im Übrigen gilt die KMU-Definition (Anhang I).
- 4.4 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 4.5 Unternehmen im Sinne von Punkt 4.1, die einer größeren Unternehmensgruppe angehören oder im Begriff sind von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommen als Förderungswerber grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich bei den Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens nachweislich um Schwierigkeiten des Unternehmens selbst handelt, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und die so gravierend sind, dass sie von der Gruppe selbst nicht bewältigt werden können. Gründet ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft, so wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet und kann nur unter den in Randnummer 22 der Leitlinien festgelegten Voraussetzungen eine Beihilfe erhalten.

# 5. Sachliche Voraussetzungen

Umstrukturierungsbeihilfen haben sich auf ein realistisches und weitreichendes Unternehmensstabilisierungskonzept zu stützen, aus dem sich bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen der nachhaltige Fortbestand des Unternehmens erkennen lässt. In diesem Unternehmensstabilisierungskonzept ist die finanzielle Sanierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) ebenso zu berücksichtigen, wie die künftige Organisationsstruktur und die strategische Positionierung des Unternehmens. Gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen dürfen derartige Beihilfen nur einmal gewährt werden. Durch Unternehmensstabilisierungsförderungen begünstigte Unternehmen dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keine Kapazitätsaufstockung vornehmen. Eine Ausnahme besteht bei kleinen Unternehmen, wenn die Kapazitätsaufstockung zur Sicherung des nachhaltigen Unternehmensbestandes erforderlich ist. Weiters dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keinerlei Unternehmensanteile erworben werden, es sei denn, dies ist zur langfristigen Rentabilität des Unternehmens unerlässlich.

Im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien kann keine Unternehmensstabilisierungsförderung für neu gegründete Unternehmen gewährt werden, wobei ein Unternehmen grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet gilt.

- 5.1 Eine Unternehmensstabilisierung kommt in folgenden Fällen in Betracht:
  - 5.1.1 Das Unternehmen weist eine touristische Bedeutung auf. Die touristische Bedeutung eines Beherbergungsbetriebes ist an den erzielten Nächtigungen des Unternehmens in Bezug auf die Gemeinde zu bemessen, wobei ein Mindestanteil von 5 % bestehen muss. Gastronomiebetriebe können nur gefördert werden, sofern sie touristisch bedeutsam sind. Indikatoren dafür sind die Nutzung durch den ortsfremden Gast, die Mitgliedschaft bei überregionalen kulinarischen Initiativen, die Lage im Einzugsbereich von Tagesausflugsattraktionen oder die Notwendigkeit zur Versorgung von Beherbergungsgästen in der Region.
  - 5.1.2 Die Unternehmensstabilisierung dient der Vorbereitung einer Betriebsübernahme durch einen Familienangehörigen im Sinne des § 25 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBI. Nr. 194/1961, oder durch eine mindestens drei Jahre im zu übernehmenden Betrieb beschäftigte Person bzw. durch eine juristische Person, an der die genannten Personen rechtsformabhängig mehrheitlich beteiligt sind. Die in Betracht kommende natürliche oder juristische Person ist im Rahmen des Förderungsansuchens namhaft zu machen und hat das Förderungsangebot mitzufertigen. Die Betriebsübernahme ist binnen 3 Jahren ab Förderungsgewährung zu effektuieren.
- 5.2 Für das Unternehmen<sup>1</sup> haben folgende Kriterien zuzutreffen:
  - 5.2.1 Langfristige Marktfähigkeit von touristischer Hard- und Software auf Basis einer tragfähigen Konzeption.
  - 5.2.2 Persönliche Fähigkeiten des Unternehmers im operativen und Führungsbereich stehen außer Zweifel.
  - 5.2.3 Die Entnahmepolitik und die Mittelverwendung der Vergangenheit waren der Betriebsleistung entsprechend.
  - 5.2.4 Von Seiten des Unternehmers sind höchstmögliche Beiträge zur Unternehmensstabilisierung zu leisten, wobei diese hinsichtlich der Auswirkungen auf die Solvenz und Liquiditätsposition mit der gewährten finanziellen Unterstützung vergleichbar sein müssen. Als unternehmerseitige Beiträge gelten:
    - a) Einbringen von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
    - b) Beschränken der Privatentnahmen
    - c) Vorantreiben des Unternehmensstabilisierungskonzeptes
- 5.3 Für die Gläubiger gelten folgende Bestimmungen:
  - 5.3.1 Die Mitwirkung der Kreditinstitute hat im höchstzumutbaren Ausmaß zu erfolgen, wobei diese hinsichtlich der Auswirkungen auf die Solvenz und Liquiditätsposition mit der gewährten finanziellen Unterstützung vergleichbar sein muss. Als Beiträge der Kreditinstitute gelten beispielsweise:
    - a) Neugestionierung von Krediten
    - b) Einräumung eines Sanierungszinssatzes
    - c) Umwandlung von Krediten in Risiko- oder Besserungskapital
    - d) Einräumung eines Kredites
    - e) Streichen von substanziellen Teilen der Forderungen
  - 5.3.2 Die Mitwirkung der anderen wesentlichen Gläubiger kann im Einräumen einer längeren Zahlungsfrist und/oder Streichen von Teilen der Forderungen bestehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Falle der Vorbereitung einer Betriebsübernahme gemäß Punkt 5.1.2 sind die Bestimmungen von Punkt 5.2 sinngemäß anzuwenden.

- In Entsprechung der Randnummern 38 (a), 43 und 107 der Leitlinien muss die Abwicklungsstelle bei der Prüfung des Einzelfalls und bei der Erstellung des Unternehmensstabilisierungskonzeptes die in Randnummer 107 der Leitlinien festgelegten Kriterien zur Prüfung der Verfolgung eines Ziels von gemeinsamen Interesse heranziehen. Für eine positive Förderungsempfehlung ist daher die Feststellung erforderlich, dass der Ausfall des Förderungswerbers wahrscheinlich soziale Härten oder Marktversagen bewirken würde. Dies trifft beispielsweise zu, wenn:
  - a) der Marktaustritt eines innovativen KMU oder eines KMU mit hohem Wachstumspotenzial negative Folgen haben könnte,
  - der Marktaustritt eines Unternehmens mit umfangreichen Verbindungen zu anderen lokalen oder regionalen Unternehmen, insbesondere zu andern KMU, negative Folgen haben könnte,
  - c) das Versagen oder negative Anreize der Kreditmärkte die Insolvenz eines ansonsten leistungsfähigen Unternehmens bewirken würden, oder
  - d) vergleichbare Härtefälle, die von dem begünstigten Unternehmen hinreichend zu begründen sind, eintreten würden.

## 6. Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe der Förderung müssen sich auf die für die Unternehmensstabilisierung unbedingt notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens und höchstmöglicher Sanierungsbeiträge der beteiligten Gläubiger beschränken.

- 6.1 Die Unterstützung ist in folgenden Formen möglich:
  - 6.1.1 Ideelle Hilfestellung in Form der Zurverfügungstellung des Prüfberichtes als Unternehmensstabilisierungskonzept. Das Unternehmensstabilisierungskonzept hat die Anforderungen des Abschnitts 3.1.2 der Leitlinien zu erfüllen.
  - 6.1.2 Finanzielle Hilfe bei Liquiditäts- bzw. Solvenzproblemen in Form eines Zinsenzuschusses für einen restrukturierten Kredit, der bankseitig mit einem Sanierungszinssatz ausgestattet ist: Der Zinsenzuschuss kann bis zu 2 % p.a. für eine Laufzeit von maximal 10 Jahren betragen und ist dem Bedarf entsprechend zur Verfügung zu stellen.
  - 6.1.3 Ergänzend ist bei Liquiditäts- bzw. Solvenzproblemen die Absicherung des Risikos durch Übernahme einer Haftung gemäß der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft möglich.
- Diese Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Bundesland, in welchem die Unternehmensstabilisierung durchgeführt wird, mit dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, eine Vereinbarung geschlossen hat, der zufolge es die bundesseitige Unterstützung für die genannten Vorhaben unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Richtlinien und gemessen am Bruttosubventionsäquivalent (Punkte 6.1.2 und 6.1.3) in mindestens gleicher Höhe verstärkt. Die Abwicklungsstelle hat auf ihrer Website bekanntzugeben, mit welchen Bundesländern eine derartige Vereinbarung besteht.

In Ergänzung zur oben angeführten Unterstützung kann nach einer diesbezüglichen positiven Entscheidung eine Förderung für investive Maßnahmen gemäß Tourismus- Investitions-Richtlinie dann eingeräumt werden, wenn die dafür jeweils erforderlichen sachlichen Voraussetzungen vorliegen, und es zu einer substanziellen Mitwirkung der beteiligten Gläubiger und des Unternehmers bzw. des Eigentümers kommt. Art und Höhe der Förderung haben jedenfalls so gewählt zu werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zugeführt wird, die in weiterer Folge zu einem marktverzerrenden Wettbewerbsverhalten genutzt werden könnte. Die Förderung darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

## 7. Berechnungsgrundlage

## 7.1 Haftung

Für die Übernahme von Haftungen in Zusammenhang mit Unternehmensstabilisierungen gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Maßnahmenschwerpunkt I (Finanzielle Unternehmensstabilisierung).

## 7.2 Zinsenzuschusses für restrukturierten Kredit gemäß Punkt 6.1.2

Der restrukturierte Kredit, auf den sich die finanzielle Hilfestellung gemäß Punkt 6.1.2 bezieht, hat mindestens EUR 100.000 und maximal EUR 2 Mio. zu betragen. Darüber hinaus soll dieser den Umfang von 40 % der gesamten Fremdfinanzierung nicht übersteigen.

Bei der Konzeption der finanziellen Unternehmensstabilisierung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die von Unternehmens- und Gläubigerseite aufzubringenden Unternehmensstabilisierungsbeiträge bei kleinen Unternehmen einen Anteil von zumindest 25 % bzw. bei mittleren Unternehmen einen Anteil von mindestens 40 %, jeweils berechnet von den gesamten Umstrukturierungskosten, erreichen. Die genannten Unternehmensstabilisierungsbeiträge dürfen keine geförderten Mittel enthalten.

## 8. Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU- Beihilfenrechts

## 8.1 EU-Rechtsgrundlage

In der Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie ist folgende, von der EU genehmigte Beihilfenart vorgesehen:

Beihilfen gemäß "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten" (2014/C 249/01).

Die gegenständliche Regelung wurde unter SA.106482 bei der Europäischen Kommission angemeldet; die Anwendung der gegenständlichen Richtlinie ist erst nach erfolgreicher Notifizierung bei der Europäischen Kommission möglich.

## 8.2 Umstrukturierungsbeihilfen

Im Rahmen der Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie werden ausschließlich Umstrukturierungsbeihilfen gewährt. Vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen gemäß "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten" (2014/C 249/01) sind nicht vorgesehen.

Bei mittleren Unternehmen, die Förderungen nach dieser Richtlinie erhalten, hat das Unternehmensstabilisierungskonzept auch Ausgleichsmaßnahmen zu beinhalten, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Förderung verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt stehen.

Bei mittleren Unternehmen, die Förderungen nach diesem Teil erhalten, sind sämtliche Förderungen gleich welcher Art, die innerhalb der Unternehmensstabilisierungsphase zusätzlich vergeben werden, einzeln gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV an die EK zu notifizieren.

## 8.3 Lastenverteilung

Wird die Förderung in einer Form gewährt, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens stärkt, zB durch Gewährung von Zinsenzuschüssen, so kann dies einen Schutz der Anteilseigner und der nachrangigen Gläubiger vor den Auswirkungen ihrer Entscheidung, in das begünstigte Unternehmen zu investieren, bewirken. Dies kann ein moralisches Risiko begründen und die Marktdisziplin untergraben. Daher sollten Beihilfen zur Deckung von Verlusten nur zu Bedingungen gewährt werden, die eine angemessene Einbeziehung der bestehenden Investoren in die Lastenverteilung beinhalten.

"Angemessene Lastenverteilung" bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Nachrangige Gläubiger sollten zum Ausgleich von Verlusten entweder durch Umwandlung des Kapitals der Schuldtitel in Eigenkapital oder durch Abschreibung des Kapitalbetrags der jeweiligen Instrumente beitragen. Auf jeden Fall sollte ein Abfluss von Mitteln des begünstigten Unternehmens an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten oder nachrangigen Schuldtiteln während des Umstrukturierungszeitraums verhindert werden, soweit dies rechtlich möglich ist, es sei denn, dies würde diejenigen, die frisches Kapital zugeführt haben, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen.

Die Europäische Kommission kann Ausnahmen zulassen, wenn die angeführten Maßnahmen zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würden. Dies kann der Fall sein, wenn der Beihilfebetrag im Vergleich zum Eigenbetrag gering ist oder nachgewiesen wird, dass die nachrangigen Gläubiger wirtschaftlich schlechter gestellt wären, als es im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens ohne Gewährung staatlicher Beihilfen der Fall gewesen wäre.

## 8.4 Grundsatz der einmaligen Beihilfe

Im Zuge der Antragstellung ist zu erheben, ob das betreffende Unternehmen bereits in der Vergangenheit eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass die Beihilfe gewährt wurde, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), können keine weiteren Beihilfen auf der Grundlage der Leitlinien gewährt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen², die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat, zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des begünstigten Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

## 8.5 Transparenz

Im Fall von Einzelbeihilfen, die einen Beihilfebetrag von EUR 500.000 erreichen, werden ab 1. Juli 2016 folgende Informationen auf einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Website veröffentlicht werden:

- vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung
- Name der Bewilligungsbehörde
- Namen der einzelnen Förderungsnehmer, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Förderungsnehmer, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU), Region, in der der Förderungsnehmer angesiedelt ist (auf NUTS-2-Ebene), sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Förderungsnehmer tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

Die Veröffentlichung dieser Angaben erfolgt nach Förderungsgewährung und wird mindestens 10 Jahre aufrechterhalten.

## 9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1.1 Die Gewährung von Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 9.1.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 9.1.3 Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt.
- 9.1.4 Die Abwicklungsstelle wird im Fall des Punktes 6.1.2 im Namen und auf Rechnung des Bundes und im Fall des Punktes 6.1.3 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

## 10. Förderungsansuchen

## 10.1 Einreichung

Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzureichen (Förderportal). Die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen sind ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Abwicklungsstelle vorbehalten kann, auch Originalunterlagen einzufordern. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen<sup>3</sup>, wirtschaftlichen und sozial-regionalen Nachhaltigkeit zu tätigen (Nachhaltigkeits- Check).

Die Unterlagen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen - von der Abwicklungsstelle festzulegenden - Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach Androhung der Konsequenz ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Anlehnung an die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) abzufassen.

## 10.2 Angaben zu Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen. Zusätzlich ist zu erheben, ob der Förderungswerber in den letzten zehn Jahren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Rettungsbeihilfen einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat.

Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen.

Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben sowie Abfragen in der Transparenzdatenbank zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## 11. Prüfung und Förderungsentscheidung

- 11.1 Die Abwicklungsstelle hat das Ansuchen anhand der in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Voraussetzungen zu prüfen und einen Prüfbericht sowie ein Gutachten abzugeben. Das Unternehmensstabilisierungskonzept hat die Anforderungen des Abschnitts 3.1.2 der Leitlinien zu erfüllen. Des Weiteren ist die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen anhand eines Vergleichs mit einem realistischen alternativen Szenario ohne Beihilfen darzulegen. Dabei ist zu erläutern inwiefern ohne Förderungsgewährung eine Umstrukturierung, Veräußerung oder Abwicklung des Unternehmens erfolgt wäre und ob die angestrebten Ziele von gemeinsamem Interesse diesfalls nicht erreicht werden würden.
- 11.2 Über Förderungen gemäß Punkt 6.1.2 entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft auf Basis dieses Gutachtens.
- 11.3 Für Förderungen gemäß Punkt 6.1.3 gelten die Bestimmungen der Haftungs- Richtlinie.
- 11.4 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die Abwicklungsstelle die schriftliche Bereitschaft zur Mitwirkung von allen Beteiligten einzuholen und dann dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln. Dieses hat soweit zutreffend folgende Bestandteile aufzuweisen: Bezeichnung der Rechtsgrundlage; Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer; Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung; Art und Höhe der Förderung; genaue

Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand); förderbare und nicht förderbare Kosten; Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten; Auszahlungsbedingungen; Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung; Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung; Bestimmungen zur Datenverarbeitung; sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Auflagen und Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber bzw. im Falle von Punkt 5.1.2 zusätzlich vom Übernehmer innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt es als widerrufen.

11.5 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

## 12. Auszahlung

- 12.1 Für die Auszahlung sind erforderlich:
  - 12.1.1 das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes,
  - 12.1.2 die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
  - 12.1.3 Verträge und ähnliche Dokumente, die die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie die anderen Vertragspartner (Gläubiger) betreffen, belegen.
  - 12.1.4 Zusätzlich kann eine Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Vorhabens durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.
- 12.2 Zinsenzuschüsse werden dem Bedarf entsprechend, in der Regel jedoch halbjährlich jeweils zu den Zinsterminen 30. April und 31. Oktober während der Förderungslaufzeit, ausbezahlt.
- 12.3 Die Förderungsmittel sind gemäß Förderungsvertrag zu verwenden.

## 13. Berichtslegung und Meldepflichten

- 13.1 Der Förderungsnehmer hat den Jahresabschluss eines jeden Jahres der Förderungslaufzeit samt einem von der Abwicklungsstelle im Förderportal aufgelegten Fragebogen über die Entwicklung des Unternehmens vorzulegen.
- 13.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.
- 13.3 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:
  - 13.3.1 beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
  - 13.3.2 den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 15
  - 13.3.3 Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten
  - 13.3.4 Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
  - 13.3.5 Änderung des Unternehmensgegenstandes
  - 13.3.6 Verlust der KMU-Eigenschaft<sup>4</sup>
  - 13.3.7 Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

- 13.4 Der Förderungsnehmer wird verpflichtet der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt vorzulegen:
  - 13.4.1 Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme(n) belegen;
  - 13.4.2 Plan über Investitionen und beabsichtigte wesentliche Veränderungen im kommenden Wirtschaftsjahr sowie weitere Informationen, soweit diese für die Beurteilung des Erfolges der Unternehmensstabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind;
  - 13.4.3 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 131 und 132 der "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten" (2014/C 249/01) benötigt;
  - 13.4.4 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz benötigen.

## 14. Überprüfung und Auskunftserteilung

- Die Organe des Bundes, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.
- 14.3 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 14.4 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsenund Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen.

## 15. Einstellung und Rückzahlung

## 15.1 Vorläufige Einstellung

- 15.1.1 Die Förderung gemäß Punkt 6.1.2 wird vorläufig eingestellt bei
  - a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle;
  - b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle oder im Erbwege.
- 15.1.2 Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 17 vorlegt und darin die Annahme der Rechte und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bestätigt. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

## 15.2 Endgültige Einstellung und Rückzahlung

- 15.2.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:
  - a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen;
  - b) der Kredit vorzeitig fällig gestellt oder rückgezahlt wird;
  - c) die Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus erfolgt;
  - d) die Betriebstätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) dauerhaft eingestellt wird;
  - e) die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand;
  - f) die KMU-Eigenschaft innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) verloren geht;<sup>5</sup>
  - g) bei Vorliegen des Punktes 15.1 (Vorläufige Einstellung) im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden:
  - h) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
  - i) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

- j) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- m) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- n) vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 17nicht eingehalten wurden;
- o) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- p) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 und insbesondere das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
- q) dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen beim Einsatz von EU-Förderungsmitteln nicht durchgeführt werden;
- r) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- s) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
- 15.2.2 Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn ein Rückzahlungsgrund gemäß Punkt 15.2.1 eintritt. Anstelle der gänzlichen Rückforderung gemäß Punkt 15.2.1 kann die Einstellung oder Rückzahlung bloß teilweise bzw. innerhalb der Behaltefrist aliquot erfolgen, wenn die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist, kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und die Aufrechterhaltung der Förderung für das BMAW weiterhin zumutbar ist.
- 15.3 Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMAW vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, bei EU-Kofinanzierungen jedoch ab dem Tag der Aufforderung zur Rückzahlung, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## 15.5 Weiters gilt:

- 15.5.1 Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Die Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 15.5.2 Soweit die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes agiert, erfolgt nach erfolgloser Mahnung durch die Abwicklungsstelle die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Wege der Finanzprokuratur.

## 16. Datenschutz

- Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. laufend beizubringen hat:
  - 16.1.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 131 und 132 der "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten" (2014/C 249/01) benötigt.
  - 16.1.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz, benötigen.
- 16.2 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass
  - 16.2.1 das BMAW und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
  - 16.2.2 das BMAW und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
  - 16.2.3 das BMAW und die Abwicklungsstelle zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
  - 16.2.4 es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß

§§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBI. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI. Nr. 144/1948) sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);

- 16.2.5 die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;
- 16.2.6 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

## 17. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

## 18. Haftungsausschluss

Die Abwicklungsstelle hat dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMAW und die Abwicklungsstelle jegliche verschuldensabhängige oder verschuldens- unabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## 19. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für de n 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMAW und der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot aufzunehmen.

## 20. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 3. April 2023 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2028. Förderungsansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 31. Dezember 2027 eingebracht werden. Über diese muss bis spätestens 30. Juni 2028 entschieden werden. Die weitere Abwicklung der Förderungen bleibt vom Außerkrafttreten der Richtlinie unberührt.

## 21. Anhang I: KMU Definition

## 1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

## 2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

## 3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status "KMU" muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/ Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

## 4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- 4.1 alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (zB auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- 4.2 Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilsmäßig zu berücksichtigen;
- 4.3 mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilsmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- 4.4 Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

## 5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

5.1 Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme

5.2 Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme

5.3 Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

## 6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1 "Eigenständiges" Unternehmen

Als "eigenständig" gilt jedes Unternehmen, das nicht als "Partnerunternehmen" oder als "verbundenes Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2 "Partnerunternehmen"

Als "Partnerunternehmen" gelten alle Unternehmen, die nicht als "verbundene Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren "verbundenen" Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als "Partnerunternehmen", wenn

- 6.2.1 es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- 6.2.2 ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- 6.2.3 es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.
- 6.2.4 Ausnahmeregelung:
  - Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als "eigenständig" auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen "verbunden" sind):
- 6.2.5 Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- 6.2.6 Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- 6.2.7 Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- 6.2.8 Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

## 6.3 "Verbundene Unternehmen"

Als "verbundene Unternehmen" gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- 6.3.1 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- 6.3.2 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- 6.3.3 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/Gesellschaftern aus.
- 6.3.4 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 "Partnerunternehmen", untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als "verbunden".

Für die unter Punkt 6.2 "Partnerunternehmen" angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als "verbunden" eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als "verbundene" Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 "Partnerunter-nehmen" genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

## 7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1 "Eigenständige" Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

7.2 "Partnerunternehmen" und "verbundene Unternehmen":

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener

"Partnerunternehmen", die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen "verbunden" sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilsmäßig und jene der "verbundenen Unternehmen" zu 100 % hinzuzurechnen.

#### 8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

- 8.1 maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- 8.2 maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

# 312. Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Haftungs-Richtlinie) vom 30. März 2023

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Soweit in dieser Richtlinie auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Unionsrecht verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In dieser Richtlinie wird als "Förderungsnehmer" bzw. "-werber" der Kunde des Kapitalgebers bezeichnet, der die zu unterstützenden Maßnahmen durchführt. Als "Haftungsnehmer" bzw. "- werber" wird der Kapitalgeber bezeichnet, der den mit einer Haftung zu besichernden Kapitalbetrag zur Verfügung stellt. Die Abwicklungsstelle fungiert als Haftungsgeber.

#### Inhalt

- 1. Präambel
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Rechtsgrundlagen
- 4. Persönliche Voraussetzungen
- 5. Sachliche Voraussetzungen
- 6. Ausschluss der Haftungsleistung
- 7. Haftungsbedingungen
- 8. Unter- und Obergrenzen
- 9. Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts
- 10. Laufzeit und Kündigung der Haftung
- 11. Art und Umfang
- 12. Konditionen
- 13. Haftungsansuchen
- 14. Prüfung und Entscheidung
- 15. Ausstellung der Haftungserklärung
- 16. Berichtslegung und Meldepflichten
- 17. Überprüfung und Auskunftserteilung
- 18. Einstellung
- 19. Datenschutz
- 20. Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Haftungsangebotes
- 21. Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages
- 22. Haftungsausschluss
- 23. Gerichtsstand
- 24. Geltungsdauer

# I. Maßnahmenschwerpunkt I: Finanzielle Unternehmensstabilisierung

- 1. Zielsetzung
- 2. EU-Beihilfenrecht
- 3. Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen
- 4. Berichtslegung und Meldepflichten

# II. Maßnahmenschwerpunkt II: Equity Growth (Anreiz zur Eigenkapitalbildung)

- 1. Zielsetzung
- 2. EU-Beihilfenrecht
- 3. Besondere sachliche Voraussetzungen
- 4. Qualität des eingebrachten Eigenkapitals
- 5. Unter- und Obergrenzen
- 6. Laufzeit

# **Anhang I: KMU Definition**

- 1. Allgemeines
- 2. Unternehmensdefinition
- 3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- 4. Schwellenwerte für Beschäftigte
- 5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme
- 6. Unternehmenstypen
- 7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme
- 8. Maximale Förderintensitäten

#### 1. Präambel

Der Tourismus steht vor vielfältigen Herausforderungen. Es geht um die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa sowie den anhaltenden Arbeitskräftemangel. Gerade in diesen Zeiten bietet der "Plan T - Masterplan für Tourismus" langfristige Orientierung. Auf dem Weg zu einer der nachhaltigsten Tourismusdestination Europas gilt es, die Bedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Touristikern und Mitarbeitern gleichermaßen zu adressieren und die Verantwortung des Tourismus für die Region wahrzunehmen. Keine andere Branche ist in allen Regionen unseres Landes so verwurzelt und sorgt von den Städten bis in die entlegensten Täler für Wertschöpfung und Lebensqualität. Diese Rolle gilt es zu erhalten und auszubauen.

Die gewerbliche Tourismusförderung basiert auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, welches als mögliche Instrumente die Gewährung von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen und Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen vorsieht.

Die gegenständliche Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft ("Haftungs-Richtlinie"). bildet die Grundlage für die Übernahme von Haftungen für Kredite.

Die Gewährung von bundesseitigen Zinsenzuschüssen für Investitionskredite der Abwicklungsstelle ("geförderte Investitionskredite") und die ergänzend mögliche Gewährung von Zuschüssen für nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen ("Nachhaltigkeitsbonus") erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus ("Tourismus-Investitions-Richtlinie"). Zuschüsse für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer werden auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern ("Jungunternehmer-Richtlinie") gewährt. Zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität touristischer Angebotsträger ist eine Unterstützung nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ("Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie") möglich.

Ziel der Haftungs-Richtlinie ist es, den Zugang zu Fremdkapital für kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu erleichtern.

Zur Evaluierung gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, werden folgende Kennzahlen herangezogen:

- 1.1 Auslastung in Vollbelegstagen (VBT)
- 1.2 Entwicklung GOP (Gross Operating Profit)
- 1.3 GOP in Prozent des Umsatzes
- 1.4 Bodenverbrauch
- 1.5 Rating vor und nach Equity Growth

#### 2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme einer Haftung für Fremdkapital für alle Vorhaben gemäß Punkt 5. Haftungen können nur für Fremdkapital übernommen werden, mit welchem Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte finanziert werden. Ausgeschlossen sind Finanzierungen, die bereits vor der Einreichung des Haftungsansuchens gemäß Punkt 13 eingeräumt wurden.

Ausgenommen von diesen beiden Voraussetzungen sind die Maßnahmenschwerpunkte "Finanzielle Unternehmensstabilisierung" und "Equity Growth".

# 3. Rechtsgrundlagen

- 3.1 Nationale Rechtsgrundlagen
  - 3.1.1 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996
- 3.2 EU-Beihilfenrecht (siehe Punkt 9)

#### 4. Persönliche Voraussetzungen

4.1 KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, zuletzt ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
- c) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998, angeführt sind.

#### 4.2 Errichter

Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben gemäß Punkt 5 durchzuführen beabsichtigen und
- b) selbst nicht die persönliche Voraussetzung gemäß Punkt 4.1, erster und letzter Unterpunkt erfüllen (Errichter), aber
- c) mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1 erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt.

Sowohl beim Errichter als auch beim Betreiber muss es sich um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handeln.

# 4.3 Kooperationen

Förderungswerber können auch Kooperationen sein, sofern

- a) die Kooperation eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied der Kooperation vorliegt,
- b) es sich bei der Kooperation um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handelt,
- die Kooperationspartner mehrheitlich¹ die persönlichen Voraussetzungen gemäß
   Punkt 4.1 erfüllen, und
- d) die Kooperation der Realisierung eines Vorhabens gemäß der Punkte 5.2.4, 5.2.5 oder 5.2.7 dient.

# 4.4 Touristische Infrastruktur

Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen und sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) als KMU gemäß KMU-Definition gelten (siehe Anhang I) und
- b) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen

und touristische Infrastruktur - mit Ausnahme von Aufstiegshilfen - zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen.

- 4.5 Der Förderungswerber muss sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Das Unternehmen muss existenz- und wettbewerbsfähig sein.
- 4.6 Jede Finanzierung ist durch den Förderungswerber soweit wie möglich abzusichern. Dieser ist zu verpflichten, für Hypothekarkredite dem Kreditinstitut (Haftungsnehmer) eine ausreichende Feuerversicherung für die belehnten Baulichkeiten zu vinkulieren.
- 4.7 Das betriebliche Rechnungswesen muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen.

881

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mehrheitlich bedeutet rechtsformabhängig die Mehrheit nach Köpfen (zB beim Verein) oder nach Anteilen (zB bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

- 4.8 Weiters darf sich der Förderungswerber auf Basis des letzten verfügbaren Jahresabschlusses bzw. der letzten verfügbaren Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO") befunden haben.
- 4.9 Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf kein Restrukturierungsverfahren gemäß Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung ReO), BGBI. I Nr. 147/2021, laufen.
- 4.10 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Im Übrigen gilt die KMU-Definition (Anhang I).
- 4.11 Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

# 5. Sachliche Voraussetzungen

5.1 Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Die Punkte 5.1.1 bis 5.1.4 müssen kumulativ bei allen Projekten erfüllt sein.

- 5.1.1 Die Durchführung des Vorhabens muss unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert sein. Weiters muss ein schlüssiges Unternehmenskonzept vorliegen, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt.
- 5.1.2 Der geförderte Betrieb muss Informationen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereitstellen.
- 5.1.3 Der geförderte Betrieb muss außer bei Vorhaben gemäß Punkt 5.2.6 (Neubau) für den Investitionsstandort einen Energieausweis² vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und nicht älter als drei Jahre ist.
- 5.1.4 Die Durchführung des Vorhabens darf unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen<sup>3</sup> zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung<sup>4</sup> von 25 %<sup>5</sup> im Vergleich zum Zustand vor Investition führen. Bei Neubauvorhaben gemäß Punkt 5.2.6 können Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.
- 5.2 Besondere sachliche Voraussetzungen für die Investitionsschwerpunkte Mindestens ein Investitionsschwerpunkt (5.2.1 bis 5.2.9) muss zutreffen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Energieausweis muss den der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI. Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, dienenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ausgleichsmaßnahmen müssen am Investitionsstandort und zumindest im Ausmaß der versiegelten Fläche gesetzt werden und können zum Beispiel in der Begrünung von Fassaden und Dachflächen oder Entsiegelungsmaßnahmen bestehen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bodenversiegelung bedeutet die luft- und wasserdichte Abdeckung des Bodens durch Bebauen, Betonieren, Asphaltieren, Pflastern oder anderweitiges Befestigen. Ein Versickern von Regenwasser kann nicht mehr oder nur erschwert erfolgen und der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre wird gehemmt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Prozentsatz bezieht sich auf die versiegelten Flächen vor Investition im Vergleich zur geplanten versiegelten Fläche nach Investition, wobei die Beurteilung im Ansuchenszeitpunkt zu erfolgen hat.

#### 5.2.1 Qualitätsverbesserung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Qualitätsverbesserung im baulichen Bereich oder in den betrieblichen Abläufen beitragen.

# 5.2.2 Betriebsgrößenoptimierung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Betriebsgrößenoptimierung führen.

Im Rahmen einer Betriebsgrößenoptimierung ist auch der Ankauf eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Tourismusbetriebes förderbar.

#### 5.2.3 Neuausrichtung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen führen.

#### 5.2.4 Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer oder zur Verbesserung bestehender überbetrieblicher Einrichtungen, die vorwiegend von ortsfremden Gästen genutzt werden (touristische Infrastruktureinrichtungen). Dazu zählen auch Einrichtungen zur Attraktivierung von Wintersportgebieten mit Ausnahme von Aufstiegshilfen; Beschneiungsanlagen können nur dann gefördert werden, wenn deren Stromversorgung ausschließlich durch erneuerbare Energie erfolgt und wenn der spezifische Energieverbrauch der Anlage pro Kubikmeter technischem Schnee maximal 3 Kilowattstunden beträgt.

# 5.2.5 Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte, sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern. Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht Wohnbauförderungsmittel des jeweiligen Bundeslandes angesprochen werden können.

#### 5.2.6 Neubauten

Ein Neubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstausübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt oder wenn die Gewerbeberechtigung für den Unternehmensstandort vor länger als fünf Jahren ruhend gestellt oder zurückgelegt wurde. Neubauten in tourismusintensiven Gemeinden<sup>6</sup> werden nicht gefördert.

Darüber hinaus werden Neubauten nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich

a) in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten (Beherbergungsbetriebe) oder Verpflegungskapazitäten (Gastronomiebetriebe) aufweisen und daher durch die Förderung ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Oder

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Eine tourismusintensive Gemeinde liegt dann vor, wenn im Tourismusjahr 2021/2022 über 500.000 Nächtigungen verzeichnet werden. Eine Auflistung ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

b) wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist.

Beherbergungsneubauten müssen den Standard<sup>7</sup> der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" oder einen vergleichbaren Standard erreichen.

Neubauten werden nur gefördert, wenn keine Teilfinanzierung des Projektes aus Immobilienverkäufen erfolgt und die touristische Nutzung nachhaltig<sup>8</sup> sichergestellt wird.

Projektbezogen ist ein echter Eigenmittelanteil von 25 % nachzuweisen.

#### 5.2.7 Umwelt, Sicherheit und Barrierefreiheit

Umweltbezogene Investitionen sind solche, die das Potenzial haben, negative Umweltauswirkungen zu verhindern bzw. zu vermindern sowie positive Umweltauswirkungen (Verbesserung der aktuellen, spezifischen Umweltsituation) zu erreichen. Förderbar sind zudem Investitionen in sicherheitsbezogene Einrichtungen sowie Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

# 5.2.8 Neugründung oder Übernahme von Unternehmen

Die Haftung ist ein ergänzendes Instrument für die Neugründung oder Übernahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie). Hinsichtlich der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Jungunternehmer-Richtlinie auch im Falle der Haftungsübernahme.

#### 5.2.9 ERP-Kredite bis EUR 1 Mio.

Die Übernahme von Haftungen ist ein ergänzendes Instrument für die Bereitstellung von ERP-Krediten bis EUR 1 Mio. gemäß der Richtlinie für aws erp-Kredite. Hinsichtlich der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Richtlinie für aws erp-Kredite auch im Falle der Haftungsübernahme.<sup>9</sup>

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vorlage einer entsprechenden Planungsdeklaration.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Für ERP-Kredite über EUR 1 Mio. gilt, dass zusätzlich zu den Förderungsvoraussetzungen der Richtlinie für aws erp- Kredite auch die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie erfüllt werden müssen.

# 5.3 Besondere sachliche Voraussetzungen für bestimmte Betriebstypen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1 und dem Vorliegen mindestens eines Investitionsschwerpunktes gemäß Punkt 5.2 gilt zutreffendenfalls für bestimmte Betriebstypen Folgendes:

#### 5.3.1 Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe müssen zumindest den inhaltlichen Kriterien eines Drei-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben entsprechen, wobei bei Schutzhütten, Jugendgästehäusern sowie historisch bzw. künstlerisch wertvoller Bausubstanz und bei alternativen Beherbergungsangeboten<sup>10</sup> zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.

Bei Beherbergungsbetrieben müssen Betriebsgrößenoptimierungen mit einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder Infrastrukturmaßnahme einhergehen, die zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

#### 5.3.2 Gastronomiebetriebe

Investitionen in Gastronomiebetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung<sup>11</sup> aufweisen, können nicht gefördert werden.

# 5.3.3 Campingplätze

Campingplätze können nur unter den Voraussetzungen gefördert werden, dass eine überwiegend touristische Nutzung gegeben ist, der bisherige Qualitätsstandard durch die Investition deutlich verbessert wird und nach Investition insgesamt ein hochwertiges Angebot vorliegt. Die Neuerrichtung von Campingplätzen kann nur unter sinngemäßer Anwendung der für den Neubau von Beherbergungsbetrieben gemäß Punkt 5.2.6 geltenden Bestimmungen gefördert werden.

# 5.3.4 Reisebüros

Reisebüros können nur gefördert werden, wenn sie zu mehr als 50 % - gemessen am Jahresumsatz - auf die Akquisition von ausländischen Gästen (Incoming-Büros) ausgerichtet sind.

# 5.3.5 Freizeitbetriebe

Investitionen in Freizeitbetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung<sup>12</sup> aufweisen, können nicht gefördert werden.

#### 5.4 Nicht förderbare Vorhaben

5.4.1 Vorhaben in Einkaufszentren, wobei als Einkaufszentrum eine Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in einem baulichen Verbund unter Bildung einer funktionalen Einheit verstanden wird.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Unter alternativen Beherbergungsangeboten sind solche zu verstehen, die sich von herkömmlichen Beherbergungsangeboten (Zimmer in Hotels, Pensionen, etc.) unterscheiden und einen hohen Erlebniswert aufweisen.

 $<sup>^{\</sup>rm 11}$  Indikatoren für eine suboptimale Betriebsgröße bzw. eine geringe Dienstleistungsqualität sind:

Betrieb wird vom Unternehmer nicht im Vollerwerb geführt bzw. erwartete Betriebsergebnisse decken nicht den Lebensunterhalt des Unternehmers.

Betrieb ohne Mitarbeiter, ohne warmes Speisenangebot, ohne Sitzplätze oder ohne eigene Sanitäranlagen

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe Fußnote 14.

- 5.4.2 Vorhaben, bei denen die dauerhafte touristische Nutzung nicht beabsichtigt bzw. nicht nachhaltig sichergestellt ist<sup>13</sup>.
- 5.4.3 Vorhaben von Franchisebetrieben<sup>14</sup> und Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten.

Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist (Kriterien dafür sind eigenständige Mitarbeiterpolitik, Einkaufspolitik und Vertriebsmaßnahmen). Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen (insbesondere Gesellschaftsvertrag) und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

- 5.4.4 Vorhaben, die mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität verbunden sind, beispielsweise der Rückbau eines Hotels in ein Apartmenthaus.
- 5.4.5 Investitionen in Betriebe, die ihre Dienstleistung nicht öffentlich anbieten.

#### 6. Ausschluss der Haftungsleistung

Die Leistung aus der Haftung ist ausgeschlossen bzw. bereits aufgrund des Eintrittes des Haftungsfalles geleistete Zahlungen sind vom Haftungsnehmer rückzuerstatten, wenn

- a) Forderungen gegenüber der Abwicklungsstelle erhoben werden, die der Haftungsnehmer oder seine Gehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (haben);
- b) Der Haftungsnehmer eine Bestimmung des Haftungsangebots oder der Haftungserklärung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat;
- c) dem Haftungsnehmer zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens bereits bekannt war, dass
  - aus einer anderen vertraglichen Vereinbarung des Haftungsnehmers mit dem Förderungsnehmer durch Letzteren im Verlauf der letzten drei Jahre vor Einbringung des Ansuchens eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung erfolgt ist;
  - über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet oder eröffnet wurde, ohne dass dies der Abwicklungsstelle bereits bei Einbringung des Ansuchens zur Kenntnis gebracht wurde;
- d) der Haftungsnehmer der Abwicklungsstelle gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder für die Risikobeurteilung wesentliche Umstände verschwiegen hat;
- e) ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle eine wesentliche Bestimmung des Vertrages zwischen Haftungsnehmer und Förderungsnehmer abgeändert wurde. Als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die im Haftungsangebot und in der Haftungserklärung angeführt sind, sowie dem Förderungs- bzw. Haftungsnehmer nach dem Punkt 16 sowie den Punkten 20.1 und 20.2 überbundene Verpflichtungen.

.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Indikatoren dafür sind insbesondere die Widmung des Grundstückes und die Möglichkeit, parifiziertes. Wohnungseigentum zu begründen sowie vertragliche Vereinbarungen, die eine eigentümerähnliche Stellung bewirken. In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Franchising ist ein auf Partnerschaft basierendes Vertriebssystem, bei dem Neuunternehmer ein etabliertes Geschäftskonzept gegen eine Gebühr nutzen dürfen.

# 7. Haftungsbedingungen

7.1 Für alle mit einer Haftung nach dieser Richtlinie besicherten kommerziellen Kredite ist ein an den Zielsetzungen des KMU-Förderungsgesetzes orientierter Zinssatz anzuwenden, der die bankseitigen Vorteile gegenüber nicht behafteten Finanzierungen (Wegfall der Unterlegungspflicht, Risikoreduktion) widerspiegelt. Der Zinssatz ist vom Haftungsnehmer der Höhe nach, hinsichtlich seiner Berechnungsweise und eventueller künftiger Anpassungen offenzulegen. Für mit einer Haftung nach dieser Richtlinie besicherte geförderte Kredite des ERP-Fonds (5.2.9) gelten die jeweils in den dortigen Richtlinien geregelten Verfahrens- bzw. Förderungszinssätze.

Der zwischen Haftungsnehmer und Förderungsnehmer vereinbarte Zinssatz muss der Abwicklungsstelle im Falle einer Änderung mitgeteilt werden.

- 7.2 Der Haftungsnehmer ist seitens der Abwicklungsstelle im Haftungsangebot zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten.
- 7.3 Für die zu übernehmenden Haftungen können von der Abwicklungsstelle zur Erleichterung der Verhandlungen über eine konkrete Finanzierung oder bis zum vollständigen Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen<sup>15</sup> unter der Voraussetzung des Punktes 14 Promessen erteilt werden.

### 8. Unter- und Obergrenzen

Haftungen werden pro Unternehmen und Jahr für Fremdkapital ab einer Haftungssumme von mindestens EUR 100.000 übernommen. Für Vorhaben gemäß Punkte 5.2.8 und 5.2.9 ist keine Untergrenze vorgesehen.

Die Obergrenze der Haftungssumme ergibt sich aus dem im KMU-Förderungsgesetz jeweils festgelegten Höchstbetrag (Stand 1. April 2023: EUR 4 Mio.) bzw. aus EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen.

### 9. Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU- Beihilfenrechts

# 9.1 EU-Rechtsgrundlagen

Die auf Basis der gegenständlichen Richtlinie gewährten Beihilfen gelten als transparent, da die neue Methode zur Berechnung des Beihilfeelements von Haftungen für die Tourismusund Freizeitwirtschaft 2012 und 2013 bei der Europäischen Kommission im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78 ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO") angemeldet wurde und von dieser am 1. Dezember 2011 genehmigt worden ist.

Es sind folgende Beihilfearten vorgesehen:

9.1.1 Für alle Investitionsschwerpunkte gemäß Punkt 5.2 Investitionsbeihilfen für KMU gemäß AGVO.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Dies betrifft vor allem die Jungunternehmerförderung, Vorliegen der UID-Nummer bzw. der Firmenbucheintragung bei Neugründung

9.1.2 Für den Investitionsschwerpunkt ERP-Kredite bis EUR 1 Mio. gemäß Punkt 5.2.9 alternativ zu Punkt 9.1.1 sowie im Falle einer allfälligen Übernahme der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 12 lit a letzter Absatz

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff. ("De-minimis-Verordnung")

#### 9.1.3 Kumulierung

Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung kann mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 AGVO eingehalten werden.

Die Abwicklungsstelle hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

#### 10. Laufzeit und Kündigung der Haftung

Die Laufzeit der Haftung beträgt maximal 20 Jahre. Die Laufzeit wird im Haftungsangebot festgelegt. Die Laufzeit des mit einer Haftung besicherten Kapitals kann die Laufzeit der Haftung übersteigen.

Die Haftung kann vom Haftungsnehmer unter Anspruchsverzicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist.

Die Abwicklungsstelle kann den Haftungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Haftungsnehmer Bedingungen des Haftungsangebotes bzw. der Haftungserklärung und die ihn daraus treffenden Verpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist nicht erfüllt.

# 11. Art und Umfang

- Die Abwicklungsstelle übernimmt eine Haftung. Die Ausgestaltung der Haftung hat unter Beachtung der Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012), ABI. Nr. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1 ff. (Capital Requirements Regulation (CRR)) zu erfolgen. Allenfalls erforderliche diesbezügliche Anpassungen werden entweder durch eine Änderung dieser Richtlinie, der ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abwicklungsstelle und/oder auf der Website der Abwicklungsstelle bekannt gemacht.
- 11.2 Der Umfang der Haftung erstreckt sich bei Eintritt des Haftungsfalles gemäß Punkt 21 auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten. Die Haftungsquote ist im Haftungsangebot und in der Haftungserklärung gemäß Punkt 15 anzuführen.

Weiters ist im Haftungsangebot jener Zinssatz anzuführen, bis zu dessen Höhe die zwischen dem Haftungsnehmer und dem Förderungsnehmer vereinbarten Zinsen maximal von der Haftung erfasst sind, wobei dieser garantierte Zinssatz im Falle der Übernahme von Haftungen zugunsten von Kreditinstituten mit dem vereinbarten Zinssatz gemäß Punkt 7.1, maximal jedoch mit 3 % p.a., dekursiv halbjährlich berechnet, begrenzt ist. Für geförderte Kredite des ERP-Fonds gelten die jeweiligen Verfahrens- oder Förderzinssätze als garantierter Zinssatz. Eine allenfalls aufgrund einer nachhaltigen Änderung der Zinslandschaft erforderliche Anpassung des garantierten Höchstzinssatzes wird auf der Website der Abwicklungsstelle bekannt gemacht.

- 11.3 Bei Eintritt des Haftungsfalles wird dem Haftungsnehmer der trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten erlittene Forderungsausfall in Höhe der Haftungsquote abgegolten. Die Haftungsquote beträgt bis zu 80 % des zur Verfügung gestellten Fremdkapitals. Die Haftungsquote ist in der Haftungserklärung ausdrücklich festzuhalten.
- Die Abtretung eventueller Haftungsansprüche durch den Haftungsnehmer an Dritte bedarf 11.4 der schriftlichen Zustimmung der Abwicklungsstelle. Durch eine solche Abtretung werden die Verpflichtungen des Haftungsnehmers gegenüber der Abwicklungsstelle nicht berührt.

#### 12. Konditionen

Als Entgelt für die Übernahme der Haftung sind vom Haftungsnehmer zu entrichten:

eine einmalige Bearbeitungsgebühr. Diese unterliegt einer jährlichen Indexierung; die jeweils aktuelle Höhe wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht.

Wird ein Haftungsansuchen positiv entschieden, jedoch das Haftungsangebot vom Haftungswerber nicht angenommen, so steht der Abwicklungsstelle die Bearbeitungsgebühr trotzdem zu. Das gilt auch für den Fall, dass das Haftungsansuchen negativ entschieden wird.

Das BMAW kann die einmalige Bearbeitungsgebühr bei Haftungsübernahmen gemäß der Punkte 5.2.8, 5.2.9 und gemäß Maßnahmenschwerpunkt I anteilig oder zur Gänze übernehmen. Die jeweils aktuelle Regelung wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht.

- b) eine jährlich im Vorhinein zu entrichtende Gestionierungsgebühr. Diese unterliegt einer jährlichen Indexierung; die jeweils aktuelle Höhe wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht.
- eine Haftungsprovision in Höhe von maximal 0,85 % p.a. jährlich im Vorhinein, berechnet von dem am 31. Dezember jeden Jahres mit einer Haftung besicherten Kapital. Die jeweilige Höhe der Haftungsprovision ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen. Die Haftungsprovision ist vom Haftungsnehmer zu berechnen, an die Abwicklungsstelle zu entrichten und von dieser an die Rücklage gem. § 7 Abs. 1 KMU-Förderungsgesetz abzuführen.

#### 13. Haftungsansuchen

13.1 Einreichung

Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzureichen (Förderportal). Die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen sind ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Abwicklungsstelle vorbehalten kann, auch Originalunterlagen einzufordern.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen<sup>16</sup>, wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowie zu den Themen Mitarbeiter und Regionen zu tätigen (Nachhaltigkeits-Check).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Anlehnung an die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) abzufassen.

Die Unterlagen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen - von der Abwicklungsstelle festzulegenden - Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach einmaliger Mahnung ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Die Bearbeitung des Ansuchens kann von der Abwicklungsstelle abgelehnt werden, wenn der Förderungswerber keine Institution nennen kann, die zur Finanzierung des Vorhabens grundsätzlich bereit ist.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob und in welcher Höhe er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine "De-minimis"-Beihilfe erhalten hat. Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben sowie Abfragen in der Transparenzdatenbank zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Bei irrtümlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) oder einer Landesförderungsstelle eingereichten Ansuchen gilt das Datum der Einreichung bei der aws oder der Landesförderungsstelle als gültiges Einreichdatum.

#### 13.2 Angaben zu Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen.

Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen.

Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

# 14. Prüfung und Entscheidung

Die Abwicklungsstelle hat das Ansuchen anhand der gesetzlichen, satzungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen, insbesondere den in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Bestimmungen, zu prüfen und eine Empfehlung hinsichtlich einer

Schadloshaltung durch den Bund abzugeben. Zum Prüfbericht und Gutachten jedes zur Entscheidung anstehenden Ansuchens holt die Abwicklungsstelle die Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen über die Schadloshaltung gemäß § 7 Abs. 4 KMU-Förderungsgesetz ein.

- 14.1 Im Falle einer positiven Entscheidung hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber und dem Haftungswerber ein Haftungsangebot zu übermitteln. Dieses hat - soweit zutreffend folgende Bestandteile aufzuweisen: Bezeichnung der Rechtsgrundlage; Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer; Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung; Art und Höhe der Förderung; genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand); förderbare und nicht förderbare Kosten; Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten; Auszahlungsbedingungen; Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung; Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung; Bestimmungen zur Datenverarbeitung; sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Auflagen und Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Dieses Angebot ist innerhalb einer bestimmten, im Angebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Angebot als widerrufen.
- 14.2 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Ansuchens hat die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

#### 15. Ausstellung der Haftungserklärung

Vor Ausstellung der Haftungserklärung sind vorzulegen:

- 1. das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Haftungsangebot;
- 2. Verträge und sonstige Unterlagen, welche die Erfüllung sämtlicher im Haftungsangebot genannten Auflagen und Bedingungen, soweit diese Maßnahmen Voraussetzungen für die Ausstellung der Haftungserklärung bilden, belegen.

Eine Haftungserklärung wird nur ausgestellt, wenn der Haftungsnehmer der Abwicklungsstelle eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der mit der Haftung zu besichernden Finanzierung abgibt und diese ausreichend spezifiziert (Laufzeit, Verzinsung, Sicherstellung), wobei eine Frist von sechs Monaten ab Zustellung des Haftungsangebotes vorgesehen ist.

Mit der in der Folge vorgenommenen Ausstellung der Haftungserklärung wird die Haftung rechtswirksam.

# 16. Berichtslegung und Meldepflichten

- 16.1 Der Haftungsnehmer hat den Förderungsnehmer in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zu verpflichten, folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im behafteten Kreditvertrag festgelegten Zeitpunkt der Abwicklungsstelle vorzulegen:
  - 16.1.1 Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der im Haftungsangebot vorgesehenen Maßnahme(n) belegen sowie unmittelbar nach Auszahlung des Kreditbetrages durch den Haftungsnehmer einen Sachbericht und eine Rechnungszusammenstellung. Die Abwicklungsstelle hat eine risikobasierte Stichprobenprüfung durchzuführen. Dazu hat der Förderungsnehmer der Abwicklungsstelle auf Anforderung alle in der Rechnungszusammenstellung angeführten Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelege und dazugehörige Original- Bankauszüge<sup>17</sup> vorzulegen. Zusätzlich kann eine Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Vorhabens sowie der widmungsgemäßen Verwendung durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.
  - 16.1.2 Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen samt Vermögensstatus sowie einem von der Abwicklungsstelle aufgelegten und vollständig und richtig ausgefüllten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres;
  - 16.1.3 Plan über Investitionen und beabsichtigte wesentliche Veränderungen im kommenden Wirtschaftsjahr sowie weitere Informationen, soweit diese im Falle des Maßnahmenschwerpunktes I für die Beurteilung des Erfolges der Unternehmensstabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind;
  - 16.1.4 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABI. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt;
  - 16.1.5 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 132 der "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten", zuletzt ABI. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff, benötigt;
  - 16.1.6 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß "Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ("Bürgschaftsmitteilung")", ABI. Nr. C 155/10 vom 20.6.2008, S. 10 ff, benötigt;
  - 16.1.7 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, benötigen.

im Hinblick darauf zu verlangen, dass vom Forderungsgeber zu bestimmende Rechnungen keiner anderen Förderungsstelle zur Förderung vorgelegt wurden bzw. werden.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Rechnungen und Belege müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden. Elektronische Rechnungen gemäß § 11 Abs 2 UStG iVm der E-Rechnung-UStV (jeweils idgF) sowie elektronisch archivierte Rechnungen und Belege werden vom Förderungsgeber nur dann anerkannt, wenn auf der/dem jeweiligen Rechnung/Beleg eine eindeutige Zuordnung zum Förderungsvorhaben erfolgt. Die Rechnung hat daher einen Vermerk zu enthalten, wonach die gegenständliche Leistung für das Förderungsprojekt erbracht worden ist. Sämtliche Rechnungen und Belege haben auf den Förderungsnehmer zu lauten. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, von dem Förderungsnehmer eine eidesstattliche Erklärung im Hinblick darauf zu verlangen, dass vom Förderungsgeber zu bestimmende Rechnungen/Belege ausschließlich beim Förderungsgeber und bei

- 16.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Haftungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Haftungsangebot ändern oder widerrufen.
- 16.3 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Haftungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:
  - 16.3.1 beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
  - 16.3.2 Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 18
  - 16.3.3 Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer den geförderten Betrieb nicht selbst betreibt (Punkt 4.2).
  - 16.3.4 Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
  - 16.3.5 Änderung des Unternehmensgegenstandes
  - 16.3.6 Verlust der KMU-Eigenschaft<sup>18</sup>
  - 16.3.7 Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind
  - 16.3.8 Eintritt von Gründen für den Ausschluss der Haftungsleistung gemäß Punkt 6

#### 17. Überprüfung und Auskunftserteilung

- 17.1 Die Organe des Bundes, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 17.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.

-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

17.3 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben - unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Abwicklungsstelle in begründeten Fällen - zehn Jahre ab Ende der Haftungslaufzeit aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

#### 18. Einstellung

# 18.1 Vorläufige Einstellung

# 18.1.1 Die Haftung ist einzustellen bei

- entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle;
- b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle oder im Erbwege.
- 18.1.2 Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 20 vorlegt und darin die Annahme der Rechte und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bestätigt. Vor einer allfälligen Weitergewährung hat die Abwicklungsstelle die Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 4 KMU-Förderungsgesetz einzuholen. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

#### 18.1.3 Die Haftung ist ebenso einzustellen, wenn

- a) der Eintritt des Haftungsfalles nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich gemeldet wurde;
- der Haftungsnehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß Punkte 6, 20.2 und 20.3 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die Abwicklungsstelle unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt;
- der Förderungsnehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß Punkte 13.1,
   6. Absatz, und 13.2 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die Abwicklungsstelle unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt;
- d) der Haftungsnehmer die nachdrückliche Einforderung der dem Förderungsnehmer gemäß Punkt 20.1 überbundenen Verpflichtungen versäumt;
- e) der Betrieb zu anderen als zu Zwecken des Tourismus geführt wird;
- f) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

#### 19. Datenschutz

- 19.1 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er der Abwicklungsstelle folgende Daten bis zu einem im Haftungsvertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. laufend beizubringen hat:
  - 19.1.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABI. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt.
  - 19.1.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß "Bürgschaftsmitteilung" der EK (2008/C 155/02) S. 10 ff., benötigt.
  - 19.1.3 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMAW zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz, benötigen.
- 19.2 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass
  - 19.2.1 das BMAW und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
  - 19.2.2 das BMAW und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
  - 19.2.3 das BMAW und die Abwicklungsstelle zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen;

19.2.4 es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, sowie § 14 der ARR 2014), des

Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);

- 19.2.5 die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind:
- 19.2.6 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

#### 20. Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Haftungsangebotes

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 beachten, ist ebenso in das Haftungsangebot aufzunehmen, wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

#### 20.1 Verpflichtungen des Förderungsnehmers

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist vom Haftungsnehmer nachdrücklich einzufordern.

Die Haftungsübernahme hat zur Voraussetzung, dass der Haftungsnehmer im Wege des behafteten Kreditvertrages den Förderungsnehmer zu verpflichten hat:

- 20.1.1 das Kapital ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des im Haftungsangebot angeführten Vorhabens zu verwenden und den im Haftungsangebot bzw. in der Haftungserklärung vereinbarten Finanzierungsplan einzuhalten sowie Vorhaben und Finanzierungsplan ohne vorherige Zustimmung der Abwicklungsstelle nicht zu ändern;
- 20.1.2 auf die Haftungsdauer jährlich seinen firmenmäßig gefertigten Jahresabschluss samt Lagebericht und, sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt ist, die entsprechenden Berichte des Abschlussprüfers jeweils spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Abwicklungsstelle vorzulegen;
- 20.1.3 Vermögenswerte seines Sach- oder Finanzanlagevermögens ohne vorherige Zustimmung der Abwicklungsstelle nicht zu verpachten oder zu veräußern; ausgenommen ist die Veräußerung von Vermögenswerten, deren Werte in einem Wirtschaftsjahr 10 % der gesamten in dem der Veräußerung vorangehenden Rechnungsabschluss ausgewiesenen Buchwerte des Anlagevermögens nicht übersteigen;

- 20.1.4 vor der Aufnahme weiterer Kredite sowie vor dem Eingehen von Leasingverpflichtungen die Zustimmung der Abwicklungsstelle einzuholen; ausgenommen ist die Aufnahme weiterer Kredite oder das Eingehen von Leasingverpflichtungen zum Erwerb von Sachanlagen, wenn der Kreditbetrag bzw. der Barwert der Leasingverpflichtung 50 % des aktivierbaren Wertes der zu erwerbenden Sachanlage nicht übersteigt; ausgenommen ist weiters die Aufnahme neuer Kredite zur Bedeckung des laufenden Betriebsmittelbedarfes;
- 20.1.5 vor jeder Kreditgewährung an Unternehmen oder Personen, die an seinem Unternehmen beteiligt sind, oder an Unternehmen, an denen er zu mehr als 50 % beteiligt ist, sowie vor jeder Übernahme einer Haftung für Verbindlichkeiten der vorgenannten Unternehmen oder Personen das Einvernehmen mit der Abwicklungsstelle herzustellen, sofern diese Kreditgewährung oder Haftungsübernahme als im Geschäftsbetrieb ungewöhnlich anzusehen ist;
- 20.1.6 vor jeder Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftlichen Eigenkapitals des Unternehmens sowie vor jeder sonstigen Änderung seines Gesellschaftsvertrages, durch die Haftungsverhältnisse berührt werden, wie beispielsweise dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters, das Einvernehmen mit der Abwicklungsstelle herzustellen;
- 20.1.7 das mit einer Haftung besicherte Kapital sofort zurückzuzahlen, wenn er den behafteten Kreditvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt;
- 20.1.8 über die Abwicklung des durch das mit einer Haftung besicherte Kapital finanzierten Vorhabens der Abwicklungsstelle vierteljährlich schriftlich zu berichten und in diesen Berichten vor allem eingetretene und aufgrund der aktuellen Planungen zu erwartende zeitliche Verzögerungen in der Durchführung des Vorhabens oder Überschreitungen des der Haftungsübernahme zugrundeliegenden Projektpräliminars aufzuzeigen bzw. Ereignisse, welche die Durchführung des finanzierten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
- 20.1.9 den Haftungsnehmer unverzüglich aus eigener Initiative mit allen Informationen auszustatten, die dieser zur Erfüllung seiner Meldepflichten gemäß Punkt 20.2 dieser Richtlinie benötigt;
- 20.1.10 das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 zu beachten.
- 20.2 Meldepflichten des Haftungsnehmers gegenüber der Abwicklungsstelle

Für den Fall des Zustandekommens der Haftungserklärung ist der Haftungsnehmer zu verpflichten, dass er die Abwicklungsstelle unverzüglich benachrichtigt, wenn

- 20.2.1 der Förderungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträge länger als 30 Tage in Rückstand geraten ist;
- 20.2.2 bekannt wird, dass das durch das mit einer Haftung besicherte Kapital finanzierte Vorhaben nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder zu den präliminierten Projektkosten durchgeführt werden kann oder geändert, nur teilweise oder nicht durchgeführt wird;

- 20.2.3 bekannt wird, dass wesentliche Bestimmungen des behafteten Kreditvertrages vom Förderungsnehmer verletzt worden sind; als wesentlich gelten dabei vor allem die diesbezüglichen Bestimmungen der Haftungserklärung sowie dem Förderungsnehmer nach Punkt 20.1 überbundene Verpflichtungen;
- 20.2.4 bekannt wird, dass Angaben des Förderungsnehmers über seine Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtig oder unvollständig sein könnten;
- 20.2.5 der Förderungsnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- 20.2.6 sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des mit einer Haftung besicherten Kapitals gefährdet erscheint, insbesondere bei allfälligen Änderungen der Sicherheiten und beim Eintritt von Verlusten;
- 20.2.7 die gemäß §§ 22 bis 24 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, vorgesehenen Risikogrenzen (Eigenmittelquote, fiktive Schuldentilgungsdauer) unter- bzw. überschritten werden.
- 20.3 Verpflichtungen des Haftungsnehmers

Für den Fall des Zustandekommens des Haftungsvertrages ist der Haftungsnehmer zu verpflichten, dass er

- 20.3.1 seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Förderungsnehmer in wirtschaftlich angemessener Weise gestaltet, die ihm aus dem Finanzierungs- und dem Haftungsverhältnis obliegenden Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllt, die Interessen der Abwicklungsstelle wahrnimmt und um die Minderung der Leistungspflicht der Abwicklungsstelle aus der Haftung besorgt ist;
- 20.3.2 zumindest die in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle festgelegten Sicherheiten hereinnimmt;
- 20.3.3 dem Förderungsnehmer die Valuta nur nach Maßgabe der Realisierung des Vorhabens zuzählt;
- 20.3.4 vor Fälligstellung des mit einer Haftung besicherten Kapitals mit der Abwicklungsstelle das Einvernehmen herstellt;
- 20.3.5 für die Verbuchung des mit einer Haftung besicherten Kapitals ein auf den Namen des Förderungsnehmers lautendes Konto separato einrichtet. Alle Auszahlungen, Zinsen und allfällige Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung sind diesem Konto anzulasten, alle Zahlungen des Förderungsnehmers an Kapital und Zinsen sowie alle Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind diesem Konto gutzuschreiben. Forderungen, die von der Abwicklungsstelle nicht mit einer Haftung besichert werden, wie vor allem Haftungsentgelt, Bearbeitungsgebühr, Bereitstellungsprovision, Manipulationsgebühr, Umsatzprovision, Zeilengebühr, Abschlussgebühr, dürfen dem Konto separato nicht angerechnet werden. Über den Stand dieses Kontos per 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres ist der Abwicklungsstelle bis spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Stichtag eine Saldenbekanntgabe unter Benützung des hierfür vorgesehenen Formulars zu übermitteln, in der getrennt das Kapital, Zinsen und die allfälligen Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung ausgewiesen werden; bei Unterbleiben eines Widerspruches gegen die Saldenbestätigung durch die Abwicklungsstelle tritt keine Anerkennungswirkung ein;

- 20.3.6 die Verwertung von Sicherheiten, die für den mit einer Haftung besicherten Kredit bedungen und zugunsten des Haftungsnehmers bestellt wurden, im Einvernehmen mit der Abwicklungsstelle vornimmt, es sei denn bei Gefahr in Verzug, und den Erlös aus einer solchen Verwertung vor einer anderweitigen Verwendung zum vollständigen Ausgleich des Lastschriftsaldos auf dem in Punkt 20.3.5 genannten Konto separato verwendet. Der Eingang von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten ist der Abwicklungsstelle jeweils unverzüglich schriftlich zu bestätigen;
- 20.3.7 falls vom Haftungsnehmer Haftungen Dritter bedungen werden, vereinbart, dass diesen nach ihrer Inanspruchnahme gegen die Abwicklungsstelle keine Ansprüche zustehen;
- 20.3.8 eingehende Unterlagen gemäß Punkte 20.1.2 und 20.1.8 an die Abwicklungsstelle umgehend weiterleitet;
- 20.3.9 auf Verlangen der Abwicklungsstelle sämtliche Auskünfte über das mit einer Haftung besicherte Kapital erteilt und Einsicht in die diesbezüglichen Verträge gewährt.

Sämtliche Verpflichtungen, die im Rahmen dieser Richtlinie vom Haftungsnehmer zu erfüllen sind, werden im Falle der Haftungsübernahme für ERP-Kredite nicht vom ERP-Fonds selbst, sondern in sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen durch die zuständige Treuhandbank erfüllt.

# 21. Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages

Tatbestände des Haftungsfalles sind:

- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers die bei der Prüfungstagsatzung unbestritten bleibende Forderungsanmeldung durch den Haftungsnehmer und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
- 2. bei Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens der Nachweis der Forderung und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
- 3. bei Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über den Förderungsnehmer die rechtskräftige Bestätigung des Sanierungsplanes, der Nachweis der Forderung und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
- 4. das Durchführen eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens, letzteres allerdings nur bei positiver Beurteilung und Zustimmung durch die Abwicklungsstelle.

Unter dem in den Ziffern 1 bis 3 angeführten Nachweis ist zu verstehen, dass der Haftungsnehmer jene Umstände darlegt, aus denen sich der für ihn zu erwartende Forderungsausfall mit großer Wahrscheinlichkeit ergibt. Der Haftungsnehmer hat diesen Nachweis der Abwicklungsstelle zu erbringen und den Anspruch auf die anteilige Übernahme des Forderungsausfalls entsprechend der Haftungsquote anzumelden. Die Höhe des Anspruchs ist durch eine Aufstellung über die Entwicklung des für die behaftete Finanzierung eingerichteten Kontos nachzuweisen. Ansprüche müssen bei sonstigem Rechtsverlust vor dem Ablauf der Haftungslaufzeit schriftlich geltend gemacht werden. Dies kann erfolgen, sobald der Eintritt eines Tatbestandes des Haftungsfalles nachgewiesen und die Forderung des Haftungsnehmers aus der von der Haftung umfassten Finanzierung im Insolvenzverfahren angemeldet wurde. Im Falle einer insolvenzrechtlich nachrangigen Finanzierung kann die Anmeldung der Forderung entfallen und ist stattdessen die Forderung schriftlich nachzuweisen.

Solange die Tatbestände des Haftungsfalls noch nicht erfüllt sind, kann die Abwicklungsstelle auf Antrag des Förderungsnehmers unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen auch einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Haftungsfalls anerkennen. Dies ist der Fall wenn:

- 21.1 der Förderungsnehmer ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der anteilige Beitrag der Abwicklungsstelle maximal 70 % des von der Abwicklungsstelle behafteten Kapitals (im Ausmaß der Haftungsquote) beträgt,
- insgesamt zumindest 70 % der unbesicherten Verbindlichkeiten des Förderungsnehmers einer Kürzung unterliegen,
- 21.4 alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger<sup>19</sup>, der Haftungsnehmer und die Abwicklungsstelle anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- im Fall einer Besicherung der Abwicklungsstelle, alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Haftungsnehmer, alle im gleichen Rang wie die Abwicklungsstelle besicherten maßgeblichen Gläubiger und die Abwicklungsstelle anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der Abwicklungsstelle für den Förderungswerber zu zahlende Haftungsbetrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013<sup>20</sup> in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz<sup>21</sup> festgesetzt ist,
- 21.7 der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der Abwicklungsstelle liegt sowie die Abwicklungsstelle und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich als auch rechtlich schlechter gestellt wären, und
- 21.8 die Leistung aus dem Haftungsvertrag im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Haftungsgeber an Stelle der Abwicklungsstelle im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Haftung zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Haftungsfall besteht kein Rechtsanspruch.

Der dem Haftungsnehmer im Haftungsfall zustehende Betrag ist nach Ablauf einer dreiwöchigen Prüfungsfrist unmittelbar zur Zahlung durch die Abwicklungsstelle fällig,

 für die von der Haftung umfassten Forderungen des Haftungsnehmers, die vor Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig waren, bei Anerkennung des Haftungsfalles;

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Jeder Gläubiger, der nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist und dessen Forderungen zumindest 5% der Gesamtverbindlichkeiten betragen. Finanzierende Institute, Bundesfördergesellschaften und Landesfördergesellschaften gelten jedenfalls als maßgebliche Gläubiger.
<sup>20</sup> Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes, BGBI. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung.

- 2. für die von der Haftung umfassten Forderungen des Haftungsnehmers, die vor Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß wegen Terminverlust fällig wären, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen; ein zwischen Haftungsnehmer und Kreditnehmer vereinbarter Terminverlust kann somit gegenüber der Abwicklungsstelle nicht geltend gemacht werden. Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt als in diesem Absatz festgelegt vorzunehmen;
- 3. soweit für die mit einer Haftung besicherten Forderungen ausreichende Sicherheiten bestehen, kann zwischen Abwicklungsstelle und Haftungsnehmer eine Fortsetzung des Haftungsverhältnisses vereinbart werden.

Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, jene Leistungen zurückzufordern, für die aufgrund des tatsächlichen Forderungsausfalles kein Anspruch bestanden hat.

# 22. Haftungsausschluss

Die Abwicklungsstelle hat dem Haftungswerber und dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMAW und die Abwicklungsstelle jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß §°1299 und §°1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

# 23. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMAW und der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot sowie bei kreditfinanzierten Vorhaben auch in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.

#### 24. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 3. April 2023 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2028. Haftungsansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 31. Dezember 2027 eingebracht werden. Über diese muss bis spätestens 30. Juni 2028 entschieden werden. Die weitere Abwicklung der Haftungen bleibt vom Außerkrafttreten der Richtlinie unberührt.

Anhang I - KMU Definition

# I. Maßnahmenschwerpunkt I: Finanzielle Unternehmensstabilisierung

Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienteils gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Maßnahmenschwerpunkts I nicht entgegenstehen und darüber hinaus vom Ziel und Zweck dieses Maßnahmenschwerpunktes umfasst sind.

Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienteils gelten, sofern der Maßnahmenschwerpunkt I keine speziellen Regelungen enthält.

# 1. Zielsetzung

Die Übernahme von Haftungen ist ein ergänzendes Instrument für die finanzielle Unternehmensstabilisierung von Tourismusunternehmen gemäß Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Unternehmensstabilisierung von KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie).

#### 2. EU-Beihilfenrecht

Abweichend vom allgemeinen Richtlinienteil sind im gegenständlichen Maßnahmenschwerpunkt Beihilfen gemäß "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten" (2014/C 249/01) vorgesehen. Eine darauf aufbauende Regelung wurde unter SA.106482 bei der Europäischen Kommission angemeldet.

#### 3. Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen

Die Bestimmungen der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Unternehmensstabilisierung von KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind sinngemäß anzuwenden. Die Übernahme einer Haftung kann ausschließlich für Fremdkapital erfolgen.

#### 4. Berichtslegung und Meldepflichten

Ergänzend zu Punkt 16.1 des allgemeinen Richtlinienteils hat der Haftungsnehmer den Förderungsnehmer in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zu verpflichten, auch folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Haftungsvertrag festgelegten Zeitpunkt der Abwicklungsstelle vorzulegen

- Plan über Investitionen und beabsichtigte wesentliche Veränderungen im kommenden Wirtschaftsjahr sowie weitere Informationen, soweit diese für die Beurteilung des Erfolges der Unternehmensstabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind;
- Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 132 der "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) benötigt.

# II. Maßnahmenschwerpunkt II: Equity Growth (Anreiz zur Eigenkapitalbildung)

Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienteils gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Maßnahmenschwerpunkts II nicht entgegenstehen und darüber hinaus vom Ziel und Zweck dieses Maßnahmenschwerpunktes umfasst sind.

Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienteils gelten, sofern der Maßnahmenschwerpunkt II keine speziellen Regelungen enthält.

# 1. Zielsetzung

Der gegenständliche Maßnahmenschwerpunkt soll durch die Übernahme von Haftungen für sogenannte "Equity Growth"-Finanzierungen einen Anreiz zur verstärkten Eigenkapitalbildung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft setzen.

#### 2. EU-Beihilfenrecht

Haftungen für "Equity Growth"-Finanzierungen werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff ("De-minimis-Verordnung") gewährt.

# 3. Besondere sachliche Voraussetzungen

Haftungen werden für Fremdkapitalfinanzierungen übernommen, die das eingebrachte Eigenkapital verdoppeln. In Abweichung von Punkt 5 des allgemeinen Richtlinienteils können unter gegenständlichem Maßnahmenschwerpunkt Betriebsmittel, sonstige betriebliche Aufwendungen und Neugestionierungen bestehender Kredite gefördert werden.

#### 4. Qualität des eingebrachten Eigenkapitals

Die Einbringung von zusätzlichem Eigenkapital erfolgt in Form von Barmitteln. Wenn die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern etwa in Form von stillen Einlagen oder partiarischen Darlehen), gilt:

- a) Die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
- b) die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig (keine Mindestverzinsung), und
- c) im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig.

Die Herkunft des Eigenkapitals ist auf Verlangen der Abwicklungsstelle nachzuweisen.

Eingebrachtes Eigenkapital darf nicht mehr als zwei Jahre vor Antragseingang bei der Abwicklungsstelle in das Unternehmen eingebracht worden sein. Nach Einbringung des Eigenkapitals gewährte Kredite und Leasingfinanzierungen verringern die Bemessungsgrundlage.

# 5. Unter- und Obergrenzen

Die Abwicklungsstelle übernimmt eine Haftung für Kredite gemäß Punkt 3 bis zur Höhe des eingebrachten Eigenkapitals, wobei die Haftungssumme mindestens EUR 100.000 und maximal EUR 750.000 betragen kann. Die Haftungsquote beträgt 80 % der Fremdkapitalfinanzierung.

Für den garantierten Kredit sind grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten zu bestellen, jedoch übernehmen die wesentlichen Eigentümer des Unternehmens eine persönliche Haftung für den aushaftenden Kreditbetrag für den Fall des Eintritts eines der folgenden Tatbestände:

- a) Das eingebrachte Eigenkapital wird während der Kreditlaufzeit durch außerplanmäßige Entnahmen (das sind Vermögenstransfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den der Abwicklungsstelle vorgelegten Planungen enthalten sind) reduziert.
- b) Die Mehrheit der Geschäftsanteile wird während der Kreditlaufzeit veräußert oder abgetreten und der aushaftende Kredit wird nicht entweder zur Gänze rückgeführt oder bankmäßig voll besichert. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich - analog zu einer Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile - eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.

#### 6. Laufzeit

In Abweichung von Punkt 10 des allgemeinen Teils beträgt die Laufzeit der Haftung für "Equity-Growth"-Finanzierungen maximal 10 Jahre.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

# **Anhang I: KMU Definition**

#### 1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

#### 2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

# 3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status "KMU" muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

# 4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- 4.1 alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (zB auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- 4.2 Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilsmäßig zu berücksichtigen;
- 4.3 mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilsmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- 4.4 Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

# 5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

5.1 Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme

5.2 Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme

5.3 Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

# 6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1 "Eigenständiges" Unternehmen

Als "eigenständig" gilt jedes Unternehmen, das nicht als "Partnerunternehmen" oder als "verbundenes Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2 "Partnerunternehmen"

Als "Partnerunternehmen" gelten alle Unternehmen, die nicht als "verbundene Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren "verbundenen"

Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens. Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als "Partnerunternehmen", wenn

- 6.3 es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.
- 6.6 Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als "eigenständig" - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen "verbunden" sind):

- 6.7 Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- 6.8 Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- 6.9 Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- 6.10 Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

6.11 "Verbundene Unternehmen"

Als "verbundene Unternehmen" gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- 6.12 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- 6.13 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- 6.14 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.
- 6.15 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 "Partnerunternehmen", untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als "verbunden".

Für die unter Punkt 6.2 "Partnerunternehmen" angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als "verbunden" eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als "verbundene" Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 "Partnerunter-nehmen" genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

# 7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1 "Eigenständige" Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

7.2 "Partnerunternehmen" und "verbundene Unternehmen":

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener

"Partnerunternehmen", die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen "verbunden" sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilsmäßig und jene der "verbundenen Unternehmen" zu 100 % hinzuzurechnen.

#### 8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

8.1 maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie

8.2 maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.

Zahl: 2023-010.038-1/2

OE: BHJE-GW

# 313. Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in 7562 Eltendorf, Siedlungsstraße 1, Dr. med. Ulrike Weber

#### Kundmachung

Frau Dr.in med. Ulrike Weber, wohnhaft in 8333 Riegersburg, Bergl 99, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 7562 Eltendorf, Siedlungsstraße 1, angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBI. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBI. I Nr. 43/2020, können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gem. § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen - vom Tag der Kundmachung an gerechnet - bei der Bezirkshauptmannschaft 8380 Jennersdorf schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann:

DDr. Prem

# 314. Stellenausschreibung der Gemeinde Rechnitz "Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter"

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt bei der Gemeinde Rechnitz die Stelle einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

# **Einstufung:**

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2

# Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

#### **Grundgehalt brutto:**

€ 3.675,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

# Funktionszulage:

€ 763 (gem. § 62 Abs. 1 und 2 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. Nr. 42/2014, bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)

#### Dienstantritt:

1. Dezember 2023

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

# Anstellungserfordernisse:

- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft
- 2. die volle Handlungsfähigkeit
- 3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
- 4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren
- 5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
- 6. Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
- 7. erfolgreich abgelegte Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen.

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 bis 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zu Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nachfolgenden Kriterien getroffen:

- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
- Managementfähigkeiten und Organisationstalent
- Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
- Fähigkeit zur Menschenführung und Führungskompetenz
- sachbezogenes Verhandlungsgeschick
- eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- freundliches, sicheres Auftreten und kundenorientiertes Verhalten
- Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Eigeninitiative und Proaktivität
- genaue und strukturierte Arbeitsweise
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- sehr gute IT-Kenntnisse

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug
- Reifeprüfungszeugnis
- Verwendungszeugnisse
- amtsärztliches Zeugnis
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, im Gemeindeamt Rechnitz einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister: Kramelhofer

# Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

